# Die Rechtsstellung der niederen evang.-theol. Seminare in Württemberg

## vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

GERHARD SCHAUFFLER

aus Stuttgart

1939

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Prof. Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Feine

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Schönfeld

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

*Meinem lieben Vater!*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0030

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Einleitung: Die Zeit von der Gründung bis 1806 . . . . . 3

I. Verhältnis von Staat und Kirche . . . . . 3

II. Äußere Verhältnisse der Klosterschulen . . . . . 11

1. Entstehung aus den Klosterkorporationen der vorreformatorischen Zeit . . . . . 11

2. Gründung auf das Vermögen der großen Mannsklöster . 12

3. Garantie des Bestands durch die Landesverfassung . . 15

4. Einrichtung zur Vorbildung für das geistliche Amt . . 16

5. Stellung innerhalb der staatlichen Schulverwaltung . . 18

III. Innere Verhältnisse der Klosterschulen . . . . . 19

1. Der Schulvorsteher . . . . . 19

2. Die Präzeptoren . . . . . 20

3. Die Klosterschüler . . . . . 20

I. Abschnitt: Die Zeit von 1806 bis zur Verfassung von 1919 . . . 23

I. Verhältnis von Staat und Kirche . . . . . 23

II. Äußere Verhältnisse der Seminare . . . . . 26

1. Die Stellung der Seminare im absoluten Staat und nach der Verfassung von 1819 . . . . . 26

2. Änderungsbestrebungen im Lauf des 19. Jahrhunderts . . 28

III. Innere Verhältnisse der Seminare . . . . . 34

II. Abschnitt: Die Neuordnung der Seminare unter der Verfassung von 1919 . . . . . 37

A. Vorbereitung der Neuordnung . . . . . 37

I. Verhältnis von Staat und Kirche . . . . . 37

II. Verhandlungen über die Neuordnung der Seminare . . . 40

1. Verhandlungen bis zum württ. Gesetz über die Kirchen . . 40

2. Die Seminare im württ. Gesetz über die Kirchen . . . 43

3. Verhandlungen bis zur endgültigen Regelung 1928 . . . 45

B. Inhalt der Neuordnung . . . . . 47

1. Grundgedanken . . . . . 47

2. Die Evangelische Seminarstiftung . . . . . 48

a) Rechtsgrundlage . . . . . 48

b) Form der Stiftung . . . . . 49

c) Stiftungszweck . . . . . 49

d) Stiftungsvermögen . . . . . 49

3. Der Vorstand der Ev. Seminarstiftung insbesondere . . 50
4. Die einzelnen Seminare . . . . . 51
a) Rechtsverhältnisse von Seminarheim und Seminarschule . 51
b) Der Vorstand des einzelnen Seminars . . . . 54
c) Beamte und Angestellte . . . . . 55
d) Zöglinge . . . . . 56
5. Rechtsvorbehalte . . . . . 56
Abschluß . . . . . 58

# Schrifttum


Amtsblatt des Württ. Ev. Konsistoriums u. d. Synodus.

Amtsblatt der Ev. Landeskirche in Württemberg.

Binding, Dr. Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze, Leipzig 1894, Heft VII: Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819.

Blume, Dr. Wilhelm v., Die Verfassung Württembergs vom 25. Sept. 1919. Tübingen 1919.

Eisenlohr, Dr. Th., Einleitung zur Sammlung württ. Kirchengesetze bei Reyscher, Württ. Gesetze, Bd. 9. Tübingen 1835.

Ernst, Viktor, Die Entstehung des württ. Kirchenguts. Sonderabdruck aus den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1911. Stuttgart 1912.

Frauer, Dr. Ferdinand, Die rechtliche Stellung des württ. Konsistoriums, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 17. Bd. Tübingen 1907.

Gaupp, Dr. C., Das bestehende Recht der ev. Kirche im Königreich Württemberg, 2. Bd., 1. Abt. Stuttgart 1831.

Göz, Dr. Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Württembergs, im Handbuch des öff. Rechts, III. Bd., 1. Halbb., 2. Abt., 3. Aufl. Tübingen und Leipzig 1904.

Haller, Dr. Friedrich, Das württ. Gesetz über die Kirchen. Stuttgart 1924.

Hauber, Albert, Recht und Brauch der ev.-luth. Kirche Württembergs. Stuttgart 1854.

Heckel, Dr. Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. XV. 1926, S. 200 ff., allg. Ausführungen, S. 212 ff.

— —, Das Episkopalsystem des Joachim Stephani und sein Schicksal, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XIII, 1924, S. 523 ff.

Hermelink, Dr. Heinrich, Geschichte des allgem. Kirchenguts in Württemberg, Württ. Jahrb. 1903.

— —, Die Aenderung der Klosterverfassung unter Herzog Ludwig, Württ. Viertelj.H., 12. Jahrg. 1903.

— —, Die Verhandlungen über das altwürtt. Kirchengut seit 1806, Württ. Jahrb. 1914, Heft 1.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg, 1912, I. Teil. Stuttgart 1912.

Hölzle, Erwin, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung. Stuttgart und Berlin 1937.

Lang, Dr. Gustav, Geschichte der württ. Klosterschulen von ihrer Gründung bis zu ihrer endgültigen Verwandlung in ev.-theol. Seminare. Stuttgart, Kohlhammer 1938.

Lenckner, Fritz, Das Recht am altwürtt. Kirchengut. Stuttgart 1919.

Mayer, D. K., Die finanziellen Beziehungen zwischen der Ev. Kirche und dem Staat in Württemberg von 1806—1919, Bl. f. württ. Kirchengeschichte, 36. Jahrg. 1932.

Mayer-Wurm, Die Staatsleistungen für die ev. Kirche in Württemberg. Stuttgart 1925.

Mohl, Dr. Robert von, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Bd. Tübingen 1840.

Müller, Dr. Karl, Kirchengeschichte, Bd. II. 1. Halbb.: Tübingen und Leipzig 1902. 2. Halbb.: Tübingen 1919.

— —, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. VIII, 1918, S. 1 ff.

Rauscher, D. Dr. Julius, Württ. Reformationsgeschichte (Calwer Württ. Kirchengeschichte Bd. 3). Stuttgart 1934.
Regierungsblatt f. Württemberg.
Reyscher, Dr. A. L., Sammlung der württ. Gesetze: Bd. 1—3: Staatsgrundgesetze. Stuttgart und Tübingen 1828/30. Bd. 8—9: Kirchengesetze. Tübingen 1834 und 1835. Bd. 11, 2. Abt.: Gesetze für die Mittel- und Fachschulen. Tübingen 1847.
Riecke, Dr. Karl Viktor, Das ev. Kirchengut des vorm. Herzogtums Württemberg.
— —, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1887.
Rieker, Karl, Die ev. Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat. Ludwigsburg 1887.
— —, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.
Rothenhäußler, Konrad, Die Abteien und Stifter des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation. Stuttgart 1886.
Sattler, Christian Friedrich, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter den Herzogen, Bd. IV. Tübingen 1771.
Sehling, Dr. Emil, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, II. Aufl. Leipzig und Berlin 1914.
Tüchle, Dr. Hermann, Die Kirchenpolitik des Herzogs Karl Alexander von Württemberg (1733—37). Würzburg 1937.
Verhandlungen der württ. Kammer der Standesherrn (I. Kammer).
Verhandlungen der württ. Kammer der Abgeordneten (II. Kammer).
Verhandlungen des württ. Landtags.
Verhandlungen des 1. württ. Landeskirchentags.
Wülk, Dr. Hans, Staat und Kirche in Württemberg nach dem Tode Graf Eberhards im Bart (1496) bis zur Einführung der Reformation, Württ. Viertelj.H., 26. Jahrg. 1917.
Württembergische Religionsurkunden. 1741.

An Aktenmaterial wurden
für Abschnitt I der Arbeit:
Akten der Ministerialabteilung für die höheren Schulen und des Ev. Konsistoriums,
für Abschnitt II:
Akten der Ev. Oberkirchenbehörde und der Ev. Seminarstiftung verwertet.

## Abkürzungen

D.F.B. = Durchführungsbestimmungen zu den §§ 9—13, Beil. II zur Vereinbarung über die Seminare, Kirchl. Amtsbl. Bd. 23, S. 182 ff.
G.K.O. = Große Kirchenordnung.
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
Sem.Vereinb. = Vereinbarung über die niederen ev.-theol. Seminare, Kirchl. Amtsbl. Bd. 23, S. 176 ff.
Sem.Verordn. = Verordnung über die Schulen der niederen ev.-theol. Seminare (Seminar-Verordnung), Reg.Bl. 1928, S. 11 ff.
St.K.G. = Württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, Reg.Bl. S. 93 ff.
St.V. = Verfassung der Ev. Seminarstiftung, RegBl. 1928, S. 10 f.
V.U. = Verfassungsurkunde.
W.R.V. = Weimarer Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919.

## Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit soll die Rechtsstellung der niederen ev.-theol. Seminare in Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert an Hand des gedruckten, sowie des Aktenmaterials dargestellt werden. Um die Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert richtig zu beleuchten, erwies es sich als notwendig, auch die frühere Zeit, namentlich die Vorgänge bei der Gründung der Klosterschulen, in einem einleitenden Teil darzustellen. Zwar ist die Zeit bis 1819 in dem kürzlich erschienenen, ausführlichen Buche von Ephorus Dr. Gustav Lang, „Geschichte der württ. Klosterschulen von ihrer Stiftung bis zu ihrer endgültigen Verwandlung in ev.-theol. Seminare", Stuttgart, Kohlhammer 1938, behandelt, worin auch auf die spätere Zeit kurz eingegangen wird. Im Unterschied zu diesem Buch, das in erster Linie eine Schulgeschichte der älteren Zeit bietet, sollten in der vorliegenden Arbeit vor allem die Rechtsverhältnisse der Seminare und deren Einordnung in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche dargelegt werden. Die Arbeit schließt mit dem Ende des Weimarer Staates. Die neuere Entwicklung ist noch zu wenig abgeschlossen, um eine einheitliche Darstellung zu ermöglichen.

# Einleitung.

## Die Zeit von der Gründung bis 1806.

Die niederen evangelisch-theologischen Seminare gehen in ihrem Bestehen auf die Zeit der Einführung der Reformation in Württemberg, also auf die Mitte des 16. Jahrhunderts, zurück.

### I. Verhältnis von Staat und Kirche.

Württemberg, das 1492 zum Herzogtum erhoben worden war, war seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und endgültig seit der württ. „Magna Charta", dem Tübinger Vertrag von 1514, ein ständischer Staat, dessen Verfassung vom Herzog beschworen und vom Landtag garantiert war. Dieser setzte sich zusammen aus der „Landschaft", d. h. den Vertretern der 52 „Aemter", in die das Land eingeteilt war, und den „Prälaten", den Vorstehern der dem württ. Gebiet anliegenden großen Mannsklöster (s. unten). Die wichtigeren Landesgesetze, insbesondere soweit sie grundgesetzlichen Charakter hatten, kamen in Form einer Vereinbarung zwischen Herzog und Ständeversammlung zustande. Der kirchlichen Organisation nach, die vor der Reformation grundsätzlich von der staatlichen zu trennen ist, gehörte das württ. Gebiet zu verschiedenen Bistümern, nämlich Konstanz, Speyer und Augsburg [1]). In diesen Verhältnissen befand sich Württemberg zu Beginn der Reformation.

Herzog Ulrich hatte 1534 die lutherische Lehre in Württemberg eingeführt, aber nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges unter dem Augsburger Interim 1548 die Reformierungsmaßnahmen wieder, mindestens teilweise, zurücknehmen müssen [2]). Erst sein Nachfolger, Herzog Christoph, konnte seit dem Passauer Vertrag 1552 und freier seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 die Reformierung des Landes voll-

1) S. dazu u. z. folg. Wülk. Staat und Kirche in Württbg. . . . . in Württ, Viertelj.Hefte 1917, S. 1—41.

2) Müller, Bd. II, 1, S. 383 f., S. 441 f.

enden. Die staatlichen Verhältnisse in Württemberg blieben, auch nach Einführung der Reformation, grundsätzlich dieselben. Der Tübinger Vertrag blieb das Staatsgrundgesetz, auf das bei Unstimmigkeiten zwischen dem Herzog und den Ständen, insbesondere bei Uebergriffen des Regenten, zurückgegangen wurde. Auf dieser Grundlage wurde aber Württemberg durch den Einfluß der Reformation weiter entwickelt. Die neue Lehre drückte dem staatlichen, wie überhaupt dem öffentlichen Leben in einem Maße ihren Stempel auf, daß schließlich nach Abschluß der Reformation ein neues, eigenartiges Staatswesen betont evangelischer Prägung entstanden war. Die kirchlichen Verhältnisse im Staat Herzog Christophs mochten — an sich betrachtet — in manchem denen in anderen deutschen Territorien gleichen. In Verbindung mit dem ständischen Grundprinzip ergab sich jedoch die besondere staatliche Eigenart, die Württemberg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bewahrt hat.

Die Grundlage für die kirchliche Ordnung Württembergs bildet die Große Kirchenordnung (G.K.O.) Herzog Christophs von 1559. Durch ihre Einbeziehung in den Landtagsabschied von 1565 hat sie verfassungsgesetzlichen Charakter erhalten. Sie ist mit geringen Aenderungen auch die Grundlage für das Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geblieben.

Wie Herzog Christoph das Verhältnis von Staat und Kirche auffaßte, spricht er selbst in der G.K.O. [3]) aus: „Wie wir uns dann (ungeachtet, daß etzlicher vermeinen nach der weltlichen Obrigkeit, allein das weltlich Regiment zustehen sollt) vor Gott schuldig erkennen, und wissend unseres Amtes und Berufs sein, ... vor allen Dingen unsere untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des Evangeliums, so den rechten Frieden des Gewissens bringt, ... versorgen, ... dann erst und daneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnungen und Regiment anzustellen.“ Nach der Ansicht des Herzogs war also die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ein Teil der Staatsaufgaben. Er war als Landesherr zugleich das Oberhaupt der Landeskirche. Seine kirchenregimentlichen Befugnisse waren ein Teil seiner landesherrlichen Rechte [4]).

3) Reyscher, Bd. 8, S. 111.

4) Rieker, Die ev. Kirche Württembergs, S. 79; Göz, S. 402; Eisenlohr, S. 59.

Die Kirche war völlig in den Staatsapparat, als ein Teil desselben, eingebaut; die kirchlichen Behörden waren zugleich Staatsbehörden [5]).

Oberste kirchliche Behörde unter dem Herzog war der Kirchenrat [6]), in der Hauptsache eine Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, ohne die geistliche Gerichtsbarkeit der norddeutschen Konsistorien [7]). Der Kirchenrat bildete mit der herzoglichen Rentkammer und dem Oberrat zusammen die herzogliche Kanzlei [8]). Bezeichnend für das Tätigkeitsgebiet des Kirchenrats ist seine Zusammensetzung. Er war ständig besetzt mit einem weltlichen Direktor, vier politischen Räten und einem Advokaten, dazu traten Dienstags und Freitags drei Theologen. Der Landhofmeister als Leiter der herzoglichen Kanzlei hatte neben dem Propst von Stuttgart, dem Inhaber des höchsten geistlichen Amts, „die oberste Superintendenz und Inspektion" im Kirchenrat [9]). Einem Kollegium, aus den drei Theologen, dem Direktor und zwei politischen Kirchenräten bestehend, waren die „res ecclesiasticae und scholasticae" [10]), dem Direktor und den vier politischen Räten die „res politicae" [11]) übertragen. Zu den „res mixtae" konnten die Theologen herangezogen werden. Eine besondere geistliche Visitationsinstanz, die die Aufsicht über Innehaltung der lutherischen Lehre und den christlichen Lebenswandel „aller Diener bei der Kirchen und politischen Aemtern" [12]) führte, waren die Superintendenten. Die Spezialsuperintendenten standen unter der Aufsicht der vier Generalsuperintendenten (s. unten). Diese traten regelmäßig und zwar zweimal jährlich mit den Mitgliedern des Kirchenrats zum sogen. Synodus zusammen, in dem die Ergebnisse der kirchlichen Visitationen beraten und Besserungsmaßnahmen beschlossen oder dem Her-

5) Rieker, a. a. O., S. 81; Eisenlohr, S. 77 f.

6) Reyscher, Bd. 8, S. 273.

7) Frauer, Das württ. Konsistorium, S. 252; Müller, Bd. II, 2, S. 29 f.; Rauscher, Württ. Reform.Gesch. S. 191 ff.

8) Reyscher, Bd. 8, S. 273.

9) Die Oberaufsicht über den Kirchenrat wurde später, seit 1665, da die Stelle des Landhofmeisters, und 1688, da das Amt des Propstes zu Stuttgart aufhörte, dem 1629 neugebildeten Geheimen Rat übertragen (Frauer, S. 319/20; nach Eisenlohr, S. 142 im Jahre 1668).

10) Reyscher, Bd. 8, S. 274.

11) Ebda. S. 275.

12) Ebda.

zog vorgeschlagen wurden[13]). Die finanziellen Bedürfnisse der württ. Kirche, die, wie gezeigt wurde, staatlich organisiert war, wurden aus früherem geistlichen Gut in besonderer Weise bestritten. Von 1551 an zog Herzog Christoph die auf württembergisches Gebiet fallenden geistlichen Besitzungen, nämlich den Besitz der Pfründen mit den Stiftspfründen, ferner den Besitz der Frauen- und kleineren Mannsklöster, Waldbrüder- und Beginenhäuser und Ruralkapitel zu einer einheitlichen Gütermasse zusammen, dem sog. „Gemeinen Kirchenkasten“[14]). Der Ertrag dieser Masse sollte in erster Linie die kirchlichen Bedürfnisse befriedigen. Die Verwaltung des Kirchenkastens wurde demgemäß nicht der Rentkammer als der weltlichen Finanzbehörde, sondern dem Kirchenrat, als der landesherrlichen Kirchenbehörde, übertragen[15]).

Im Jahre 1698 wurde der Kirchenrat geteilt. Die Verwaltung des Kirchenguts, die bis dahin durch zwei politische Kirchenräte geführt worden war, wurde ausgeschieden und einem besonderen Kollegium unter einem Direktor, das nun den Namen Kirchenrat weiterführte, übertragen. Den übrigen Geschäftskreis des alten Kirchenrats übernahm das neugebildete Konsistorium, das mit einem Direktor, drei geistlichen Räten und dem Kirchenkastenadvokaten besetzt wurde. Der gemeinschaftlichen Beratung der beiden Kollegien blieb nur noch weniges, wie die Aufnahme von ‚Studiosen‘ in die Klöster, das theologische Stipendium in Tübingen, die Vergebung von Subsidien für Studenten und die Aufsicht über die Hof- und Kirchenmusik vorbehalten[16]).

Von den kirchenrechtlichen Systemen zur Erklärung des Verhältnisses von Staat und Kirche kann keines vollständig zur Erklärung der württ. Verhältnisse ausreichen.

Am wenigsten ist das geschichtlich am spätesten entwickelte Kollegialsystem[17]) auf diese ältere Zeit anwendbar. Mit einer durch Gesellschaftsvertrag der Kirchenglieder begründeten Kirche, in der auch die weltliche Obrigkeit nur die Stellung von

13) Frauer, S. 233.
14) Hermelink, Württ. Jahrb. S. 93 f.; Ernst, Württ. Jahrb. S. 399 f.
15) Hermelink, S. 97; Ernst, S. 399 f.
16) Hermelink, S. 73.
17) Ricker, Rechtliche Stellung, S. 200 ff.; Heckel, Z. f. R. 1926, S. 216; Sehling, S. 38.

Mitgliedern einnimmt, hat die straff organisierte Kirche des Herzogtums Württemberg nichts gemein.

Auch in das Episkopalsystem[18]) passen die württ. Verhältnisse im Grunde genommen nicht. Zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt ist nach dieser Theorie scharf zu scheiden. Zwar laufen beide in der Person des Landesherrn zusammen[19]). Die geistliche Gewalt hat der Landesherr aber auf Grund des Passauer Vertrags 1552 und des Augsburger Religionsfriedens 1555 von den katholischen Bischöfen überkommen[20]) und übt sie durch besondere kirchliche Behörden aus. Herzog Christoph fühlte sich demgegenüber als Oberhaupt der Landeskirche kraft eigenen Rechts in seiner Eigenschaft als Landesfürst und sein Kirchenrat war eine weltlich organisierte Staatsbehörde mit Aufgaben wie der Schulverwaltung, die streng genommen nicht zu kirchlichen Angelegenheiten gehören.

Das Territorialsystem[21]) wird den württ. Verhältnissen am ehesten gerecht. Nach Rieker[22]) kommt zwar auch hier die Kirchengewalt nicht der Staatsgewalt als solcher zu. „Das Territorialsystem läßt die Kirche nicht im Staat aufgehen, wie die landläufige Auffassung meint“[23]). Der obrigkeitlichen Gewalt sind aber doch nur wenige Rechte, wie Austeilung der Sakramente, entzogen. Alles andere gehört zur obrigkeitlichen Gewalt des Landesherrn in Kirchensachen, die als ein aus der Staatsgewalt abzuleitendes Hoheitsrecht anzusehen ist[24]). Mit dieser Auffassung ist die Stellung des württ Landesfürsten zur Kirche zu erklären, ebenso wie die Tatsache, daß der Kirchenrat eine staatlich organisierte Behörde und ein Teil der herzoglichen Kanzlei sein konnte. Wie oben ausgeführt, ging die Vereinigung von Staat und Kirche in Württemberg sogar noch weiter, als es territorialistischen Anschaunngen entspricht. Staat und Kirche verwuchsen derart zu einer Einheit, daß das ständische Grundprinzip gerade so wie die ev.-kirchl. Grundlage des gesamten Staatswesens dem

18) Rieker, a. a. O., S. 215 ff.; Müller, Z. f. R. 1918, S. 1, ff,; Heckel, Z, f. R. 1924, S. 523 ff.; Sehling, S. 33 f.
19) Müller, a. a. O., S. 15; Rieker, a. a. O., S. 218.
20) Müller, S. 9.
21) Rieker, S. 254 ff.; Heckel, Z. f. R. 1926, S. 214; Sehling, S. 35 ff.
22) Rieker, S. 262.
23) Rieker, S. 264.
24) Heckel, Z. f. R. 1926, S. 215.

württ. Staat begriffswesentlich war. In einem wichtigen Punkt darf man den Territorialismus auf Württemberg allerdings nicht anwenden. Die Territorialisten leiten die kirchl. Rechte der Staatsgewalt deshalb aus der Staatshoheit ab, weil die Staatsgewalt überhaupt in umfassendster Weise für das Wohl und den Nutzen des Staates zu sorgen hat; die Sorge für die Aufrechterhaltung der reinen Lehre des Evangeliums kann die Obrigkeit nur so weit übernehmen, als dies dem Staatswohl entspricht [25]). Das war nicht Herzog Christophs Anschauung. Nach seiner Auffassung hatte der Landesfürst vornehmlich die Aufgabe, für richtige ev. Lehre im Lande zu sorgen, ohne daß er sich durch allgemeine Erwägungen über das Staatswohl in der Frage leiten lassen konnte, wie weit er in der Sorge für die richtige Lehre zu gehen hatte. Eben diese Sorge für reine Lehre wird von den Episkopalisten als eine besondere Pflicht des weltlichen Regiments angesehen; ja nach ihrer Anschauung ist die weltliche Rechtsordnung überhaupt der Heilsvermittlung wegen geschaffen und die weltliche Obrigkeit hat aus diesem Grund für richtige Lehre und Gottesdienst im Land zu sorgen [26]). In diesem Punkt kommt also das Episkopalsystem, das sonst nicht auf württ. Verhältnisse paßt, zu seinem Recht.

Zusammenfassend ist zu sagen: Im Herzogtum Württemberg ist das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmt durch einen territorialistischen Grundzug mit Anklängen an das Episkopalsystem.

Charakteristisch für die dem alten Herzogtum Württemberg eigentümliche innige Verbindung des Staatlichen und Kirchlichen, wie sie vorstehend rechtlich gewürdigt wurde, war die Einrichtung der Prälaten, die auf kirchlichem und auf weltlichem Gebiet eine besondere und bedeutende Stellung einnahmen. Vor allem auch aus dem Grunde, weil um 1565 dreizehn, seit 1595 noch fünf Prälaten zugleich Vorsteher einer Klosterschule waren, ist auf ihre Stellung näher einzugehen. Die Bezeichnung „Prälat" war in katholischer Zeit den Vorstehern der Württemberg anliegenden größeren Stifter und Klöster zugekommen und wurde nach Einführung der Reformation für die Vorsteher der vierzehn sog. großen Mannsklöster beibehalten (s. unten). Diese Prälaten

25) Sehling, S. 35.
26) Sehling, S. 34.

waren zur Zeit des Erlasses der G.K.O. für ihr Klostergebiet zugleich weltliche und geistliche Obrigkeit. Ihre Aufgabe umfaßte nach der geistlichen Seite die Leitung der Klosterschule, das Predigtamt an der Klosterkirche und die Superintendenz in einem zugeteilten kirchlichen Bezirk, nach der weltlichen Seite außer der weltlichen Verwaltung des Klostergebiets auch dessen Vertretung beim Landtag, zu dem sie mit der Landschaft zusammentraten [27]). Sie erschienen also in der Verfassung als Landstände, in der Verwaltung als Vorsteher eines Selbstverwaltungskörpers, in der Schulverwaltung als Schulvorstände, im kirchlichen Aufbau als Prediger und Superintendenten. In letzterer Hinsicht war es üblich, wenn auch nicht notwendig, die vier Generalsuperintendenzen je einem Prälaten zu übertragen. So standen um das Jahr 1600 neben dem Propst von Denkendorf die Prälaten von Maulbronn, Adelberg und Bebenhausen je einem Viertel des Landes als Generalsuperintendenten vor.

Die Landstandschaft der Prälaten ist nicht auf ihre geistliche, sondern auf ihre weltliche Seite zu rechnen [28]). Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen die Prälaten, die Aebte und Pröpste derjenigen größeren Stifter und Klöster, die entweder von württembergischem Gebiet eingeschlossen oder diesem doch benachbart waren und über die den württ. Grafen die Schirmvogtei übertragen war, auf den Landtagen neben Rittern und Landschaft als besonderer Landstand. So unterschrieben die vierzehn Prälaten den Münsinger Vertrag vom 14. 12. 1482 [29]). In der zweiten Regimentsordnung von 1498 werden die Prälaten unter „des Fürstentums höchste Klaineten und Gezierden" gezählt [30]). Hiebei erschienen die Prälaten keineswegs als Vertreter der Kirche, sondern einmal als Repräsentanten ihrer Klosterverbände und Vertreter ihrer Konvente, zugleich aber auch als Grundherren und Vertreter der Klosterhintersassen [31]). Ihren evangelischen Nachfolgern blieb dieses Landstandsrecht erhalten. So bestimmt die G.K.O. [32]), daß die Prälaten „neben unserer Land-

27) S. Prälatenstat von 1562 bei Hermelink, Württ. Viertelj.-Hefte 1903. S. 362.

28) Eisenlohr, S. 65 f.; Hauber, Recht und Brauch, S. 48 ff.

29) Reyscher, Bd. 1, S. 489.

30) Reyscher, Bd. 2, S. 23.

31) Eisenlohr, S. 42 f.

32) Reyscher, Bd. 11, S. 87.

schaft auf den Landtägen ihre Session und Stimm, wie Herkommen, als unseres Fürstentums einverleibte Glieder behalten" sollen. Auch im Landtagsabschied von 1565[33]) wird die Landstandschaft ausdrücklich bestätigt, wenn es heißt, „daß der Prälatenstand bei unserem Fürstentum vermöge der Erektion als der ander Landstand durch uns, unsere Erben und Nachkommen stettigs sein und bleiben solle..... daß auch von solchen Prälaturen nichts verändert, versetzt noch alienieret werden solle." Dieses den Prälaten gegebene Versprechen wurde von allen württembergischen Fürsten bis zur grundlegenden Veränderung der Verhältnisse zum Beginn des 19. Jahrhunderts geachtet. Im Erbvergleich zwischen Herzog Karl Eugen und den Ständen vom 27. 2. 1770 wird in Cl. 2, § 3[34]) versichert: „Es versprechen ferner Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst, daß die Prälaten, als der zweite Landstand, in vollkommener Würde, Existimation, Autorität und Consistenz erhalten werden." Wenn auch die Grundherrlichkeit der Prälaten weggefallen war, so waren doch auch die evangelischen Prälaten, wie ihre katholischen Vorgänger, die verfassungsmäßiger Vertreter des Klostergebiets, der späteren Klosteramtei, auf den Landtagen. So wurde noch im Jahr 1796 der Vorsteher des Klosteramts Alpirsbach, als er versuchte, gleich anderen Aemtern, die der Landschaft einverleibt waren, Abgeordnete zum Landtag zu schicken, auf ein Gutachten des landschaftlichen engeren Ausschusses vom Geheimen Rat zurückgewiesen, „da die Klosterhintersassen durch die Prälaten vertreten seien"[35]).

Der Gesamtanschauung der Zeit würde es hienach widersprechen, wenn man die Prälaten als Vertreter der Kirche im Landtag bezeichnen wollte. Selbstverständlich ist aber, daß die Landstandschaft der Prälaten Gewähr dafür gab, daß die Rechte und Interessen der Kirche nicht verkürzt wurden ,und zwar um so mehr, als sich unter den Prälaten häufig geistig führende Männer befanden. Ebenso ist es selbstverständlich, daß diese Stellung der Prälaten im Landtag das Gewicht des Synodus, in dem vier der Prälaten mit dem Ev. Konsistorium zur Beratung kirchlicher Fragen von Zeit zu Zeit zusammentraten (s. oben S. 5), entsprechend verstärkte.

33) Reyscher, Bd. 2, S. 125.
34) Reyscher, Bd. 2, S. 567.
35) Reyscher, Einleitung zu den Staatsgrundgesetzen, Bd. 1, S. 438.

Im Rahmen dieser Verhältnisse, also in einem Staatswesen, in dem Staat und Kirche eine Einheit bildeten und in dem das gesamte öffentliche Leben kirchliches Gepräge trug, entwickelten sich die Seminare.

## II. Aeußere Verhältnisse der Klosterschulen[36]).

### 1. Entstehung aus den Klosterkorporationen der vorreformatorischen Zeit.

Die Einrichtung der Seminare — damals Klosterschulen genannt — knüpft in ihrer äußeren Organisation an die im Gebiet des damaligen Herzogtums Württemberg gelegenen großen Mannsklöster an. Im ganzen waren es vierzehn Klöster, nämlich Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Königsbronn, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Lorch, Maulbronn und Murrhardt[37]). Diese Klöster waren nach anfänglicher Reformierung und vollständiger Einziehung durch Herzog Ulrich 1534[38]) in Durchführung des Augsburger Interims von 1548 an die kath. Aebte mit ihren Konventen zurückgegeben worden[39]). Bereits nach Zustandekommen des Passauer Vertrags 1552 begann Herzog Christoph in den großen Mannsklöstern unter Berufung auf sein Recht als Schirmvogt über die anliegenden Klöster und Stifter die kath. Klostervorsteher bei Neuwahlen durch bewährte ev. Theologen ersetzen zu lassen[40]). Nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555, der zwar nur die Reformation derjenigen Stifter und Klöster sanktionierte, die bis zum Passauer Vertrag eingezogen waren[41]), ging der Herzog bestimmter vor; im allgemeinen wurde weiterhin das Ableben oder der freiwillige Verzicht des kath. Abts abgewartet,

36) In diesem Abschnitt wird die Stellung der Klosterschulen nach außen, d. h. innerhalb des gesamten staatlichen und kirchlichen Lebens behandelt. Die Organisation der einzelnen Klosterschule wird im nachfolgenden Abschnitt „Innere Verhältnisse" dargelegt.

37) S. die Aufzählung bei Lang. S. 3.

38) Hermelink, Württ. Jahrb. S. 84 f.; Ernst, a. a. O., S. 386; Eisenlohr, a. a. O., S. 47.

39) Hermelink, S. 92; Ernst, S. 398; Eisenlohr, S. 48.

40) Hermelink, S. 94; Ernst, S. 409; Eisenlohr, S. 51 f.; Lang, S. 47.

41) Müller, Bd. II, 1, S. 449.

bis das Amt mit einem ev. Prälaten besetzt wurde[42]). Es lag nämlich nicht in der Absicht Herzog Christophs, das Klosterwesen vollständig aufzuheben und das Klostergut einzuziehen, wie sein Vater getan hatte. Zunächst war Württemberg seit dem Cadener Vertrag 1534[43]) ein Lehen des Kaisers an den römischen König, der es seinerseits dem württ. Landesfürsten zu Afterlehen gegeben hatte. Mit Rücksicht auf diese politische Abhängigkeit konnte Herzog Christoph bei der Durchführung der Reformation in Württemberg nur vorsichtig vorgehen. Außerdem aber widerstrebte es ihm, das für geistliche Zwecke gestiftete Klostervermögen der geistlichen Bestimmung zu entziehen[44]). Die äußere Verfassung der Klöster wurde daher zunächst unangetastet gelassen, nur wurden sie, statt wie bisher dem Mönchswesen, einem neuen Zweck dienstbar gemacht.

Schon Luther selbst hatte in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation angeregt, die Klöster in Schulen umzuwandeln, worin er ihre ursprüngliche Bestimmung sah. So waren im Albertinischen Sachsen unter Herzog Moritz aus eingezogenen Klostergütern die Gelehrtenschulen von Pforta, Meißen und Grimma errichtet worden, die der allgemeinen Vorbildung für die Universität dienten[45]). Wohl in Anlehnung an dieses Vorbild wurden die württ. Klosterschulen eingerichtet. Die unmittelbare Anregung ging Herzog Christoph nach Sattler[46]) durch Propst Fehleisen in Denkendorf zu.

### 2. Gründung auf das Vermögen der großen Mannsklöster.

Von der Zusammenfassung des geistlichen Guts zum „Gemeinen Kirchenkasten", wurden die großen Mannsklöster zunächst nicht berührt, da sie der Herzog möglichst in ihren Verhältnissen unverändert erhalten wollte[47]). Den Klöstern blieb nach den Be-

42) Rothenhäußler, Die Abteien und Stifter des Herzogtums Württemberg in der Reformation.

43) Reyscher, Bd. 2, S. 79.

44) Hermelink, S. 95; Lang, S. 44.

45) Müller, Bd. II, 2, S. 37.

46) Herzoge IV, S. 98.

47) So überzeugend Ernst, a. a. O., S. 409 f., zustimmend Lang, S. 45; nach Eisenlohr, S. 108 gehörten die Mannsklöster von Anfang an zum Kirchenkasten; vgl. M. Hermelink, S. 95/96; Lenckner, Das Recht am ev. Kirchengut, S. 6 f.; Riecke, Das ev. Kirchengut, S. 10.

stimmungen der G.K.O. ihr Selbstverwaltungsrecht fast in vollem Umfang erhalten. Die Prälaten sollen „die Verwaltung und Administration, beides in geistlicher und zeitlicher Verrichtung, der Klöster, unserer ihnen deswegen gegebenen Reformation und Ordnung gemäß, haben“ [48]). Es sollte ja nur in den Klöstern an Stelle des Mönchswesens die Klosterschule treten (s. oben S. 12). Die finanziellen Bedürfnisse der Klosterschulen wurden demgemäß als ein Teil der Klosterausgaben aus den Erträgen der einzelnen Klöster bestritten und in der allgemeinen Klosterhaushaltung geführt [49]).

Die weltliche Verwaltung der Klöster durch die Prälaten ging zunächst noch so weit, daß sie z. B. die Klosterbeamten und -diener ernannten, die Schultheißen und Gerichte im Klosterbezirk bestätigten, ja daß in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Zu ihrer Unterstützung in der Finanzverwaltung sollten sie allerdings einen Klosterverwalter ernennen, „damit sie der ringeren Sachen und Geschäfte enthebt und entladen würden [50]). Offenbar wollte man die mangelnde Vorbildung der Theologen für eine Verwaltungstätigkeit, die in kath. Zeit mannigfach das Klostervermögen herunterkommen ließ, auf diese Weise etwas ausgleichen. Demgemäß wurde auch dem Kirchenrat, insbesondere seinem Direktor und den vier politischen Räten, ein Oberaufsichtsrecht über die Klosterrechnung eingeräumt; „Desgleichen wöllen und befehlen wir auch ernstlich, daß unser Direktor und politische Kirchenrät ihr gut Aufsehens auf unsere Mannsklöster und derselben angerichte Schulen und Haushalten haben, damit ... nichts unnützlich und überflüssig verschwent und alienieret werde“ [51]). Teilweise als Auswirkung dieses Aufsichtsrechts kann wohl die Tatsache angesehen werden, daß seit 1560 die Klosterverwalter zur Rechnungslegung beim Kirchenrat erscheinen mußten, um die Ueberschüsse abzuliefern [52]), die in den zum Teil, wie Bebenhausen, reich dotierten Klöstern nach Abzug der Ausgaben für Klosterschulen und Prälaten, sowie den Beiträgen für Landesschuldenablösung, zu der die Klöster gleich der

48) G.K.O., Reyscher, Bd. 11, S. 87.
49) Lang, S. 76.
50) G.K.O., Reyscher, Bd. 11, S. 89 f.
51) G.K.O., Reyscher, Bd. 8, S. 275 f.
52) Hermelink, a. a. O., S. 99.

Landschaft herangezogen wurden, verblieben. Schließlich wurde die weltliche Verwaltung den Prälaten überhaupt abgenommen, d. h. „die weltliche und die geistliche Administration" getrennt. Der Klosterverwalter, der durch die Pflicht zur Rechnungslegung unter genaue Kontrolle des Kirchenrats gekommen war, wurde durch die Reform der Klosterverfassung unter Herzog Ludwig 1580—84 vollständig der Aufsicht des Kirchenrats unterstellt und ihm die gesamte Oekonomie und Jurisdiktion im Klostergebiet übertragen. Dabei wurde der Herzog jetzt selbst als Vorsteher des Klosters angesehen. Er belehnte den Klosterverwalter, der von jetzt an Klosteramtmann heißt, mit dem Stab, d. h. mit seiner Vertretung in Regierungs- und Gerichtssachen [53]). Zwar blieb das Klostergebiet als selbständige Klosteramtei bestehen, ohne in der Landschaft aufzugehen; die aus kath. Zeit überkommene und von Herzog Christoph ausdrücklich beibehaltene einheitliche „weltliche und geistliche Administration der Klöster" war aber aufgelöst. Trotz der Scheidung blieb dem Prälaten zunächst noch ein gewisses Oberaufsichtsrecht über den Amtmann — er sollte in zweifelhaften Fällen Rat erteilen und die wöchentlichen Ausgaben kontrollieren —; dieses Recht war jedoch ohne große Bedeutung und die Amtleute wußten sich schließlich auch dieser geringen Beaufsichtigung durch die Prälaten zu entziehen [54]).

Das Vermögen der Mannsklöster, zunächst vom Kirchenkasten scharf getrennt, ist im Lauf des 17. Jahrhunderts schließlich in den Gemeinen Kirchenkasten eingemündet. Aus den Erträgen der Mannsklöster, soweit sie nicht für deren eigene Bedürfnisse verwendet wurden, hatte Herzog Christoph einen besonderen Vermögensstock, das sogenannte „Mannsklösterdepositum" gebildet, das nicht zum Kirchenkasten gehörte, somit auch nicht an dessen Bestimmung für geistliche Zwecke teilnahm. Das „depositum" sollte vielmehr weltlichen Zwecken dienen; es sollte ein Geldvorrat für Notzeiten des Landes sein, der außer zur Landesschuldenablösung hauptsächlich in Kriegszeiten, zum Schutz und Schirm von Land und Leuten verwendet werden sollte. „Was von der Prälaten Einkommen Residuo .... jederzeit übrig bleiben wird, soll anderwärts nicht, denn zu notwendigem Schutz und Schirm,

53) S. dazu Hermelink, Württ. Vierteljahreshefte, S. 321.
54) Ebda.

Land und Leute ..... verwahrlichen behalten werden“ [55]). Die Verwaltung des depositums war den beiden Kirchenräten, die auch den Kirchenkasten verwalteten, übertragen [56]). Das Geld wurde jedoch getrennt verwahrt und berechnet und bildete eine vom Kirchenkasten getrennte Masse. Bald nach Herzog Christophs Tod hörte die strenge Scheidung zwischen Depositum und Kirchenkasten auf. Das Depositum wurde zum Ausgleich des im Kirchenkasten vorhandenen Defizits mehr und mehr herangezogen und nach dem 30jährigen Krieg wurden die Ueberschüsse der Mannsklöster direkt in den Kirchenkasten eingewiesen; die getrennte Rechnung hörte auf und das Depositum war damit im Gemeinen Kirchenkasten aufgegangen. Da die Klosteramteien, deren Erträgnisse schließlich zum Kirchenkasten gehörten, dem Kirchenrat untergeordnet waren, blieben die Klöster geistliches Gut. Die Erträgnisse blieben, wie es die Stiftung Herzog Christophs wollte, in erster Linie den Bedürfnissen der Klosterschulen erhalten.

### 3. Garantie des Bestands durch die Verfassung.

Die Einrichtung der Klosterschulen als solche wurde mit der Großen Kirchenordnung in den Landtagsabschied von 1565 einbezogen und auf diese Weise verfassungsmäßig garantiert. Es wurde ausdrücklich wiederholt, daß die Klosterschulen „für und für bestehen bleiben sollten“ [57]). Das Fortbestehen der Klosterschulen wurde auch tatsächlich in allen Wechselfällen der Geschichte des Herzogtums weder von den Herrschern noch von den Ständen in Frage gestellt. So war im Testament des Herzogs Eberhard Ludwig vom 11. 2. 1732, der die religiöse Verfassung Württembergs gegen einen kath. Nachfolger sichern wollte, ausgesprochen, daß die Klosterschulen „als ein Pflanzgarten der evangelisch-lutherischen Religion in beständigem Flor und Aufnehmen erhalten werden mögen“ [58]). Auch durch den Nachfolger, Herzog Karl Alexander, wurde dem Lande am 17. 12. 1733

55) G.K.O., Reyscher, Bd. 2, S. 141.

56) Ernst, a. a. O., S. 410.

57) G.K.O., Reyscher, Bd. 2, S. 126 u. 127; anläßlich der Aufhebung der württ. Afterlehenschaft im Jahr 1600 wurde der Landtagsabschied von 1565 durch Kaiser Rudolf II. „confirmiert, bestätigt und erneuert“. (Württ. Religionsurkunden, S. 6 ff.).

58) Reyscher, Bd. 2, S. 444.

zugesichert, „daß alle in dem Lande befindlichen Klöster, Klosterschulen und Seminaria unveränderlich gelassen werden sollen“[59]).

Anfangs waren in dreizehn von den vierzehn Mannsklöstern (nicht in Herbrechtingen) Klosterschulen eingerichtet worden. Später aber ließ man zunächst unter Herzog Ludwig 1584 drei[60]) und 1594/95 unter Herzog Friedrich I. fünf[61]) weitere Schulen aus Sparsamkeitsgründen, weil auch die Zahl von dreizehn Klosterschulen der Größe des Herzogtums nicht angemessen war, eingehen. Da die Klosterschulen durch den Landtagsabschied von 1565 garantiert waren, geschah dies nur unter heftigem Widerstreben der Stände. Herzog Ludwig berief sich jedoch darauf, daß er die Zahl der Schüler nicht vermindert habe und die Einrichtung als solche fortbestehe[62]). Nach der zweiten Verminderung bestanden zu Beginn des 30jährigen Krieges noch fünf Klosterschulen: Adelberg, Bebenhausen, Blaubeuren, Hirsau und Maulbronn[63]). Auf Grund des kaiserlichen Restitutionsedikts von 1629 wurden die württ. Klöster 1630 durch eine kaiserliche Exekutionskommission an die kath. Orden zurückgegeben[64]). Im Westfälischen Frieden wurde aber als Stichtag für die endgültige Verteilung des konfessionellen Besitzstandes der 1. Januar 1624 angenommen[65]). Daraufhin wurden sämtliche württ. Klöster wieder von den Mönchen geräumt und die Klosterschulen wurden in dem Maße, wie die Kriegsschäden erlaubten, und in der Zahl, die bis 1630 bestanden hatte, jedoch ohne Adelberg, wieder eingerichtet[66]). An Stelle des 1692 durch die Franzosen eingeäscherten Hirsau trat von 1713 an Denkendorf[67]).

### 4. Einrichtung zur Vorbildung für das geistliche Amt.

In der G.K.O. als der Regelung der gesamten kirchlichen Ver-

59) Reyscher, Bd. 2, S. 465; die Stellung, die Herzog Karl Alexander zur ev.-Landesreligion einnahm, ausführlich bei Tüchle, Kirchenpolitik Herzog Karl Alexanders von Württemberg, S. 33 ff.

60) Hermelink, Württ. Vierteljahrshefte, S. 319; Lang, S. 93.

61) Einleitung zu den württ. Schulgesetzen bei Reyscher, Bd. 11, S. XXIX; Lang, S. 120.

62) Hermelink, S. 319.

63) Lang, S. 129.

64) Rothenhäußler, a. a. O., S. 6 f.

65) Müller, Bd. II, 2, S. 315.

66) Ausführliche Darstellung bei Lang, S. 180 ff.

67) Reyscher, a. a. O., S. XXIX; Lang, S. 235 ff.

hältnisse Württembergs ist die bereits am 9. 1. 1556 erlassene Klosterordnung [68]) in erweiterter Form übernommen. An der die Einrichtung der Klosterschulen betreffenden Stelle heißt es in dem Abschnitt „Ordnung der Kirchenübung und Schulen, bei den Prälaturen-Mannsklöstern“ [69]):

„Und damit die Ministeria Ecclesiae für und für desto stattlicher besetzt und versehen sein mögen, auch wir an Uns dieselben zu erhalten nichts erwinden ließen, so haben wir in Kraft unseres tragenden von Gott befohlenen Amts unseres Fürstentums zugetane und inkorporierte Prälaturen Klöster, der Augsburger und Unserer Konfession gemäß, reformieren und zu Schulen, auch Erziehung der Studiosen, welche allein ihr, der Klöster, ursprünglichem Herkommen nach in Lehr- und Predigtämtern zu jeder Zeit zu gebrauchen sein möchten, anrichten lassen.“

Die Klosterschulen sollten also Institute für Unterricht und Erziehung, d. h. gleichermaßen Schulen und Internate, darstellen. Sie sollten nicht auf das Universitätsstudium überhaupt vorbereiten, wie die sächsischen Fürstenschulen, sondern nur auf das Studium der Theologie. Die Studiosen müssen nach der G.K.O. in „Lehr- und Predigtämtern“ zu gebrauchen sein. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die Klosterschulen Anwärter des Predigtamts und des höheren Lehramts aufnahmen; vielmehr war das Studium der Theologie die normale Vorbereitung für Predigt und Lehramt. Der Schuldienst gehörte zum ministerium ecclesiae; er bildete dessen untere Stufe, weshalb sich der Klosterschüler dazu verpflichten mußte, sich „als ein Pfarrherr, Predicant, Diacon oder Schulmeister“ gebrauchen zu lassen [70]). Die Klosterschulen dienten demnach allein der Vorbereitung auf das geistliche Amt, das ministerium ecclesiae.

Unter den Klosterschulen wurden zwei Arten unterschieden. In die sogen. minderen oder grammatischen Schulen wurden solche Schüler aufgenommen, die auf den Lateinschulen des Landes genügend gefördert waren, und eine Aufnahmeprüfung bestanden. In ihnen wurden die Zöglinge auf die höheren oder fürnehmeren

68) Ihren genauen Wortlaut gibt Sattler (Herzoge IV, Beilage 35) wieder. Sie enthält im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie die spätere Fassung.

69) Reyscher, Bd. 11, S. 63.

70) Reyscher, Bd. 11, S. 94; Lang (S. 73 und S. 77) hebt diese Tatsache nicht ausdrücklich hervor.

Schulen vorbereitet, in die „auf beschehene Inspektion und Bericht der Visitatoren“ die befähigten Zöglinge der niederen Schulen vorrücken sollten, um dort „die höheren artes und die Theologie“ zu lernen [71]). Anfangs bestanden neun niedere und vier höhere Klosterschulen [72]), nach der Verminderung der Schulen noch drei niedere, nämlich Adelberg, Hirsau und Blaubeuren, und zwei höhere, nämlich Bebenhausen und Maulbronn, nach dem 30-jährigen Krieg als niedere Denkendorf (seit 1713) und Blaubeuren, als höhere Bebenhausen und Maulbronn. Dies war der Zustand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Stellung der niederen und der höheren Klosterschulen innerhalb der Schulverwaltung sowie ihre Besetzung war dieselbe.

### 5. Stellung der Klosterschulen innerhalb der staatlichen Schulverwaltung.

Die Oberaufsicht über die Klosterschulen führte die landesherrliche Kirchenbehörde, der Kirchenrat, der überhaupt zugleich oberste Landesschulbehörde war. Den theologischen Mitgliedern war „die notwendige und rechtmäßige Bestellung (d. h. Besetzung) der Ministerien und Schulen .... fürnämlich auferlegt“ [73]). Im übrigen wurden die Schulen, auch die Klosterschulen, zunächst zu den res politicae gezählt. Der Direktor und die politischen Kirchenräte sollen „ihr gut Aufsehens haben, .... daß die Schulen und Klöster der Schulordnung nach im Gang erhalten, die Praeceptores mit den Knaben Fleiß fürwenden und in allweg pietas und Studia gefördert werden“ [74]). Die G.K.O. fährt an dieser Stelle fort: „Sie sollen gleicher Weis auf unser Stipendium zu Tübingen, Pädagogium zu Stutgarten, alle Particular und Teutsche Schulen ... Acht haben“. Hieran wird ganz deutlich, daß die Klosterschulen mit den Unterrichtsanstalten des Landes zusammengehören, doch so, daß sie an deren Spitze rangieren.

Wenn zunächst die Schulangelegenheiten zu den res politicae, den weltlichen Angelegenheiten des Kirchenrats gezählt wurden, geschah dies wohl mehr aus praktischen, als aus grundsätzlichen

71) Reyscher, Bd. 11, S. 65.
72) Lang, S. 74, Anmerkung.
73) G.K.O., Reyscher, Bd. 8, S. 274.
74) Ebda. S. 276.

Erwägungen heraus. Als dann im Jahr 1698 der Kirchenrat geteilt wurde, erhielt das nunmehrige Konsistorium neben der Aufsicht über Lehre, Gottesdienst, Prüfung und Ernennung der Geistlichen insbesondere auch das Aufsichtsrecht über die sämtlichen höheren und niederen Schulen des Landes übertragen. Da das Konsistorium nach seiner Besetzung mehr noch als der alte Kirchenrat eine geistliche Behörde war, war jetzt nicht nur die Ernennung der Stellen, sondern auch die gesamte Schulaufsicht über die Klosterschulen so gut wie über die sonstigen Schulen des Landes in geistlicher Hand.

## III. Innere Verhältnisse der Klosterschulen.

### 1. Der Schulvorsteher.

Vorsteher der einzelnen Klosterschule war der Prälat (s. oben S. 8 ff.). „Und demnach die Notdurft fürnehmlich erheischt, zur Erhaltung solcher Klosterschulen... gottesfürchtige, gelehrte und verständige Prälaten und Häupter den Klöstern vorzusetzen“ [75]). Diese Seite des Prälatenamts mußte nach Beseitigung des Selbstverwaltungsrechts in denjenigen Klöstern, in denen die Schulen fortbestanden, den „besetzten Klöstern“, noch gewinnen. Sie war in den Mittelpunkt der Tätigkeit des Prälaten gerückt. Als Schulvorsteher hatte der Prälat die allgemeine Schulzucht auszuüben, er konnte mit Strafen und sonstigen, ihm gut erscheinenden Mitteln auf die Schüler einwirken, ohne daß er bis zur Schulverweisung schreiten konnte. Erreichte er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln keine Besserung, so hatte er an die herzogliche Kanzlei, also den Kirchenrat, zu berichten und deren Bescheid abzuwarten [76]). Der Prälat hatte selbst eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden zu halten und hatte den Unterricht der beiden ihm unterstellten Präzeptoren zu beaufsichtigen. Er hatte überhaupt die Oberleitung über Erziehung und Unterricht der Zöglinge [77]).

Auch nach der Aenderung der Klosterverfassung unter Herzog Ludwig erhielten die Prälaten, entsprechend der oben S. 15 ge-

75) G.K.O., Reyscher, Bd. 11, S. 86.
76) Prälatenstat bei Hermelink, Württ. Viertelj.H. 1903, S. 325.
77) Lang, S. 325.

gebenen Darstellung, von der Klosterverwaltung ein jährliches Deputat [78]).

### 2. Die Präzeptoren.

Unter dem Prälaten waren als Lehrkräfte zwei Präzeptoren angestellt. In der ersten Zeit hatte sie der Prälat auch zu ernennen [79]), nach der Redaktion der G.K.O. von 1582 hatte er sie nur durch Handschlag in Verpflichtung zu nehmen [80]). Beim Amtsantritt hatten die Präzeptoren sich in einer „Promission" zur Erziehung und zum Unterricht an den Klosterschülern und zum Gehorsam gegen den Prälaten zu verpflichten; sie versprachen, im Kloster zu wohnen und „ohne des Prälaten Vorwissen und Erlauben, nicht außer dem Kloster zu ziehen oder sich zu absentieren" [81]). Die Besoldung der Präzeptorstellen war ebenfalls ein Teil des Aufwands für die Klosterschule und wurde aus der Klosterverwaltung bestritten. Im Jahr 1752 erreichten die Präzeptoren die Verleihung des Professorentitels [82]).

### 3. Die Klosterschüler.

Die erste Voraussetzung für die Aufnahme in eine Klosterschule war die württ. Landeszugehörigkeit: „Demnach ordnen und wöllen wir, daß hinfüro allein unsere Landeskinder..... in unsere Klöster zu Studiosen..... auf- und angenommen werden" [83]). In den Genuß zunächst der niederen Klosterschulen sollten ursprünglich vor allem Kinder von bedürftigen Eltern gelangen, „als wir aber hierunter befunden und gnädiglich erwägen, wie etliche unserer Untertanen nit eines solchen Vermögens, daß sie ihre Kinder so lange bei den Schulen, bis sie die Grammaticalia perfecte ergreifen, ... unterhalten mögen" [84]). Dieser Grundsatz wurde jedoch später verlassen, ja im Generalreskript vom 30. 3. 1780 wird bestimmt, man solle beim jährlichen Landexamen „keiner gemeinen Leute Kinder einbringen,

78) Prälatenstat bei Reyscher, Bd. 8, S. 276, N. 101 a. E.
79) Nach der G.K.O. von 1559 bei Reyscher, Bd. 11, S. 87.
80) Reyscher, a. a. O., S. 88, N. 92.
81) Ebda.
82) Reskript vom 28. 1. 1752 bei Reyscher, Bd. 11, S. 210.
83) Reyscher, Bd. 11, S. 64.
48) Ebda.

wenn diese nicht besondere und vorzügliche Gaben und Fähigkeiten besitzen, noch solcherlei Subjecta, welche von ihren Eltern nicht gehörig unterstützt werden können beim Studieren“ [85]). Vor der Aufnahme hatten die Zöglinge ein Examen zu bestehen, das sogen. Landexamen [86]). Darauf hatten sie eine besondere forma obligationis zu unterschreiben: „Ich N. von N. bekenn und thu kund hiemit und in Kraft dieses Briefs...., daß ich .... versprochen hab,... besonder aber mich auf kein ander Profession dann die Theologie zu begeben, und in allweg mit Gottes Gnad zu arbeiten, und mich zurichten, damit ich ihren F. G. oder derselben Landschaft, bei der Kirchen, als ein Kirchendiener zu gebrauchen sein möge“ [87]). Diejenigen Zöglinge, die dieses Versprechen nicht einhielten, mußten in späterer Zeit Kostenersatz leisten; so wird in der Verordnung vom 22. 9. 1736 [88]) angeordnet, daß „Wir ... fürohin nicht leichtlich mehr zugeben werden, daß Unsere ... Alumni eigenen Gefallens umsatteln oder anstatt der Theologie auf andere Studia sich lenken und aus dem Kloster gehen, inmaßen Wir die Erstattung der auf sie gewandten Unkosten unnachläßlich von ihnen zu erfordern und leisten zu lassen gedenken“. Waren die Schüler aufgenommen, so genossen sie bis zum Uebergang auf die Universität — auch eine direkte Uebernahme von der Klosterschule ins ministerium ecclesiae kam vor — freie Kost, Wohnung und Unterricht, dazu bestimmte Sonderzulagen als Ertrag bestimmter Stiftungen.

Wie gezeigt wurde, hat sich die Stellung der Klosterschulen, nach einer etwa um 1600 abgeschlossenen Entwicklungszeit nicht mehr wesentlich verändert. Sie waren in die allgemeine Schulorganisation des Landes eingebaute Unterrichts- und Erziehungsinstitute, die der Vorbildung für den geistlichen Stand dienten. Die Schulverwaltung gehörte zu dem Aufgabenkreis der kirchlichen Behörde, die ein Teil des staatlichen Behördenapparates war; die Leitung der Klosterschulen war also tatsächlich in geistlicher Hand.

85) Reyscher, Bd. 11, S. 265, Anm. 1.
86) G.K.O., Reyscher, Bd. 11, S. 65.
87) Ebda. S. 66 f.
88) Ebda. S. 201 f.

# I. Abschnitt: Die Zeit von 1806 bis zur Verfassung von 1919

## I. Verhältnis von Staat und Kirche.

Herzog Friedrich II. hatte in der Bekanntmachung vom 26. 3. 1803[1]) die Kurwürde, die ihm im Reichsdeputationshauptschluß zugestanden worden war, und in dem Manifest vom 1. 1. 1806[2]) die Königswürde, im Vertrag mit Napoleon zugestanden und von Kaiser Franz anerkannt[3]), angenommen. Im Zusammenhang damit stand eine grundsätzliche Verfassungsänderung, der Uebergang vom ständischen zum absoluten Staat. Am 30. 12. 1805 wurde die ständische Verfassung aufgehoben[4]) und im Lauf des Januar 1806 die Beamten und Magistrate auf die Person des Königs vereidigt[5]). Im Organisationsmanifest vom 18. 3. 1806[6]) wurden die umfangreichen, größtenteils infolge des Reichsdeputationshauptschlusses an Württemberg gekommenen Gebiete mit dem alten Herzogtum zu einem einheitlich organisierten Staatswesen verbunden. Dazu wurden unter dem Staatsministerium als oberster Staatsbehörde, die nur vom Monarchen abhängig war[7]), sechs Departements eingesetzt.

Die Bewohner der 1803—1806 neu erworbenen Landesteile waren meist katholisch; das evangelische Bekenntnis konnte daher nicht weiter Staatsreligion sein. Die schon 1803 für Neuwürttemberg ausgesprochene Gleichberechtigung der lutherischen, reformierten und katholischen Kirche[8]) wurde durch das Religionsedikt vom 15. 10. 1806[9]) auf das ganze Königreich ausge-

1) Reyscher, Bd. 2, S. 642.
2) Reyscher, Bd. 3, S. 239.
3) Hölzle, Württemberg im Zeitalter Napoleons, S. 5 und S. 11 f.
4) Hölzle, S. 79.
5) Verordnungen v. 1. 1. 1806, Reyscher, Bd. 3, S. 240, und vom 29. 1. 1806, ebda. S. 246.
6) Ebda. S. 247 f.
7) Ebd a. S. 245.
8) Reyscher, Bd. 9, S. 3 ff.
9) Ebda. S. 68.

dehnt. Dementsprechend wurde unter dem sechsten, dem sog. „Geistlichen Departement", durch §§ 59 ff. des Organisationsmanifestes [10]) das Oberkonsistorium für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche und die deutschen Volksschulen und daneben der katholische Kirchenrat für die katholische Kirche gebildet. Griff Friedrich so in die äußere Organisation der ev. Kirche, soweit ihm dies das Staatsinteresse zu verlangen schien, rücksichtslos ein, so war er doch in rein kirchlichen und religiösen Fragen durchaus konservativ. Er wollte „die Religion erhalten, ebenso aus seiner persönlichen Stellung zu ihr, wie aus der Ueberzeugung, daß die Staatsordnung auf Gedeih und Verderb mit ihr verbunden sei" (Hölzle a. a. O. S. 118).

In der ev. Kirche war der König, wie bisher, zugleich oberster Landesbischof, die Verwaltung der Kirche war staatlich. Das kirchliche Vermögen war durch das Generalrescript vom 2. 1. 1806 [11]) in das Staatskammergut überführt und die darauf ruhenden Pflichten dem Staat als solchem auferlegt worden. Mit der Einziehung verband der König „die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wort, alle auf der bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche, Lehr-, Schul-, oder andere gemeinnützige Armenanstalten betreffen, wie seither auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen".

Nach Friedrichs Tod am 30. 10. 1816 wurden unter seinem Nachfolger, Wilhelm I., dem Ruf der Zeit nach einer Verfassung folgend die schon unter König Friedrich begonnenen Vorarbeiten für eine neue Landesverfassung alsbald in verstärktem Maße weitergeführt. Diese führten zu der Verfassung vom 25. 9. 1819, die Württemberg unter teilweiser Wiederaufnahme der ständischen Ueberlieferung ein konstitutionell monarchisches Gepräge gab. Die Stellung der ev. Kirche war durch die §§ 70—77 der Verfassungsurkunde bestimmt [12]). Der König nimmt auch unter der Verfassung von 1819 eine überragende Stellung gegenüber der ev. Kirche ein. Seine Stellung

10) Reyscher, Bd. 3, S. 260/61.
11) Ebda. S. 243 f.
12) Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft VII, S. 28 ff.

ist eine doppelte. Er hat als Staatsoberhaupt das obersthoheitliche Aufsichtsrecht, das ihm über alle Kirchen zusteht, das jus circa sacra, auszuüben; zugleich ist er als Landesbischof das Oberhaupt der Kirche und hat die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt, das jus in sacra [13]). Zwar ist die Kirche dadurch, daß Landesfürst und Landesbischof dieselbe Person sind, dem Staate immer noch eng verbunden. Sie geht jedoch nicht mehr im Staate auf. Sie verwaltet vielmehr — und ist hierin der reformierten und der katholischen Kirche gleichgestellt — ihre eigenen kirchlichen Angelegenheiten selbst [14]). Sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, ist eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ [15]). Das Kirchenregiment der ev. Landeskirche wird unter dem König weiterhin durch das Konsistorium und den Synodus, der wie im Herzogtum durch den Zusammentritt des Konsistoriums mit den Generalsuperintendenten zustande kommt, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen verwaltet [16]). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde entsprechend den veränderten Anschauungen durch den König als Landesbischof unter Mitwirkung des Synodus die Verfassung der ev. Landeskirche gemäß § 75 V.U. allmählich entwickelt, und bei der unteren Instanz beginnend, in Richtung auf eine Synodalverfassung weitergebildet, ohne daß diese rein durchgeführt worden wäre. Durch königliche Verordnung vom 25. 1. 1851 wurden — jeweils unter Heranziehung von Laien — Pfarrgemeinderäte, durch die königliche V.O. vom 18. 11. 1854 Diözesansynoden und durch kgl. V.O. vom 20. 12. 1867 eine Landessynode gebildet. Diese wurde zunächst als Vertretung der Kirchengenossen, seit der Neufassung vom 29. 7. 1888 als Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinderäte angesehen und hatte ein Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Gesetzgebung [17]).

Zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse der Landeskirche sollte gemäß § 77 V.U. das 1806 eingezogene Kirchengut wieder aus dem Staatskammergut ausgeschieden werden. Die Verhandlungen hiefür wurden auch alsbald nach Inkrafttreten der Ver-

13) § 72 V.U.
14) § 71 V.U.
15) Rieker, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Württ., S. 98; Göz, Staatsrecht, S. 405.
16) § 75 V.U.
17) Göz, Staatsrecht, S. 406 ff.

fassung aufgenommen, sind aber — oft unterbrochen — während des ganzen 19. bis ins 20. Jahrhundert ohne ein abschließendes Ergebnis geblieben[18]), sodaß es zu einer Durchführung des § 77 V.U. tatsächlich nie gekommen ist. Als rechtliche Grundlage für die Staatsleistungen konnte im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht mehr die Verpflichtung aus der Uebernahme des Kirchenguts allein angesehen werden. Diejenigen kirchlichen Bedürfnisse für die neuwürtt. Gebiete, für die das frühere altwürtt. Kirchengut nicht aufzukommen hatte, fielen nach einem Gutachten des Geheimen Rats über eine evtl. Ausscheidung des Kirchenguts der Staatskasse zur Last „aus politischen Gründen, da in sie auch die Einkünfte ... aus Stiftungen Neuwürttembergs fließen“[19]). Durch die mit dem Bevölkerungszuwachs verbundene Vermehrung kirchlicher Stellen und Einrichtungen wuchsen die kirchlichen Bedürfnisse im Lauf des 19. Jahrhunderts weiterhin. Der Staat hat aber auch die erweiterten, notwendigen Bedürfnisse der Kirche übernommen, z. T. unter neuer gesetzlicher und vertraglicher Bindung, zum Teil auch als Auswirkung der allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht; allerdings behielt er sich dabei die Entscheidung darüber vor, inwieweit ein von der Kirche angemeldeter Bedarf notwendig und angemessen sei. Die staatl. Pflicht zur Fürsorge für die Kirche entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen wurde bis zur Staatsumwälzung von 1918 für die Zeit, solange das Kirchengut nicht ausgeschieden war, von der Regierung und von maßgebenden Mitgliedern des Landtags zu oft wiederholten Malen öffentlich anerkannt[20]).

## II. Aeußere Verhältnisse der Seminare.

### 1. Die Stellung der Seminare im absoluten Staat und nach der Verfassung von 1819.

Die Klosterschulen blieben von dieser allgemeinen Veränderung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse nicht unberührt. Dem Geistlichen Ministerium wurde schon durch § 64 des Or-

18) Hermelink, Die Verhandlungen über das altwürtt. Kirchengut in Württ. Jahrb. 1914, S. 46—83.

19) Hermelink, a. a. O., S. 61 f.

20) Mayer, Bl. f. württ. Kirchengesch., 36. Jahrg., 1932, S. 119 ff. und 130 ff.

ganisationsmanifests vom 18. 3. 1806 die Studienoberdirektion, später kgl. Studienrat genannt, unterstellt[21]). Dieser erhielt „die Aufsicht über sämtliche höheren Lehranstalten, besonders in wissenschaftlicher Beziehung" übertragen. Die Klosterschulen wurden durch § 62 auf zwei — in Denkendorf und Maulbronn — vermindert. In Ausführung des § 64 wurde am 22. 6. 1806[22]) der jeweilige geistliche Minister zum Oberkurator und der jeweilige Präsident der Studienoberdirektion zum Kurator der Universität Tübingen, des Stifts, und der niederen ev.theol. Seminare — welche Benennung hier zum ersten Male auftritt und durch Rescript vom 21. 7. 1806[23]) ausdrücklich angeordnet wird — bestellt. Die Aufsicht über die Seminare wie über alle anderen höheren Schulen war damit auf eine weltliche Schulbehörde übergegangen. Die Seminare sind in der Verfassung vom 25. 9. 1819 nicht gesondert aufgeführt, sondern in den allgemeinen Begriff der staatlichen Unterrichtsanstalten (§ 84 V.U.) eingeordnet. Die Seminare werden daher in den Darstellungen des Schulwesens des Landes an der Spitze der „Gelehrten- und Realschulen" aufgeführt[24]).

Die verfassungsmäßige Garantie für den Fortbestand der Seminare wurde durch König Friedrich im Generalrescript vom 2. 1. 1806 als Folge der Einziehung des geistlichen Guts übernommen. Im Kgl. Verfassungsentwurf vom 3. 3. 1817 war in § 189[25]) „die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung ..... der für die Bildung ev. Geistlicher bestimmten Seminarien ... unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt" worden. In die Verfassung vom 25. 9. 1819 wurde diese Garantie nicht übernommen. Sie war überflüssig geworden neben der allgemeinen Bestimmung des § 77 V.U., worin der Kirche die alsbaldige Wiederausscheidung des Kirchenguts, damit auch der Seminare, aus dem Staatskammergut versprochen wurde.

Dem Bedürfnis entsprechend wurde bis zum Jahr 1820 die Zahl

21) Reyscher, Bd. 3, S. 261.
22) Reyscher, Bd. 11, S. 341.
23) Ebda.
24) Göz, Staatsrecht, S. 393; Mohl, Staatsrecht, Bd. 2, S. 411 f.; Riecke, Verfassung und Verwaltung in Württemberg, S. 260; Staatshandbuch für Württemberg 1912, S. 183.
25) Reyscher, Bd. 3, S. 377.

der Seminare wieder auf 4 — in Maulbronn, Blaubeuren, dem 1803 säkularisierten Kloster Schöntal und in Urach, wo der ehemalige Mönchshof zur Unterbringung diente — erhöht[26]).

2. Aenderungsbestrebungen im Lauf des 19. Jahrhunderts[27]).

Die Aufgabe der Seminare war weiterhin, wie bisher, die Vorbildung für das geistliche Amt, zu dem im Verlauf der Entwicklung des 19. Jahrhunderts allmählich nur noch der Kirchendienst gezählt wurde, während der Schuldienst, beim höheren Lehramt beginnend, mehr und mehr verweltlicht wurde. Dienten die Seminare also unmittelbar kirchlichen Zwecken, so waren sie doch staatlich organisierte und verwaltete Anstalten. Trotz der geschilderten, für die ev. Landeskirche günstigen staatskirchlichen Verhältnisse in Württemberg barg dieser Zustand doch Gelegenheit zu Konflikten nach verschiedenen Seiten.

Bei der Beratung des Staatshaushalts in den beiden Kammern zeigte sich schon in den 20er Jahren Neigung, an dem, wie es dem Interpellanten schien, im Verhältnis zur Schülerzahl unverhältnismäßigen Aufwand für die Seminare Einsparungen zu machen. Vollständige Aufhebung der Seminare wollte schon am 26. 6. 1827 in der I. Kammer ein von Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg in Aussicht gestellter Antrag[28]). Statt dessen sollte künftigen Theologiestudierenden aus den vorhandenen Geldern der freie Besuch von Gymnasien ermöglicht werden. Die Angelegenheit wurde jedoch in dieser Form nicht weiter verfolgt, da die Kammer zu dem Ergebnis kam, daß eine vollständige Aufhebung der Seminare verfassungswidrig sei. Bis zur Ausscheidung des Kirchenguts nach § 77 V.U. müsse der Staat die Seminare, und zwar als Internatsschulen, unterhalten. Von einer vollständigen Aufhebung der Seminare war daher auch künftighin nicht mehr die Rede. Doch wurden unter dem Ersparnisgesichtspunkt noch verschiedene, weniger weitgehende Angriffe auf die Seminare unternommen. So wollte in der

26) Lang, S. 318.

27) Eine gedrängte Darstellung dieser Entwicklung gibt auch Lang (S. 330 ff. und S. 335 f.). Das gesamte Material wurde für die vorliegende Abhandlung neu durchgearbeitet und ausführlicher verwertet.

28) Verhandlungen der Kammer der Standesherrn des Königr. Württ. 1826/27, 4. Heft, S. 643.

II. Kammer ein Antrag vom 13. 3. 1830[29]) Internat und Schule trennen und die letztere in ein allgemeines Gymnasium verwandeln. In ähnlicher Richtung ging ein Antrag vom 16. 2. 1833[30]). Schließlich brachte am 4. 11. 1848 der Abgeordnete Notter einen ausführlich und schriftlich begründeten Antrag ein: „Die Hohe Kammer wolle sich dahin verwenden, daß durch beschränktere Munifizenz des höheren und der vier niederen Seminare jährlich die Summe von 33 000.— fl. erübrigt und dieselbe zur Besserstellung der protestantischen Geistlichen und Schullehrer verwendet werden“[31]). Alle drei Anträge wurden den Kommissionen überwiesen und dann nicht weiter verfolgt.

Erst um die Jahrhundertwende wurde die Frage einer Aenderung der Seminarorganisation wieder einer näheren Prüfung unterzogen. Es wurde in der Oeffentlichkeit, vor allem in der Presse, der Gedanke angeregt, die bisher für die Seminare gemachten Aufwendungen in Stipendien zu verwandeln. Hiezu wurde jedoch bei der Haushaltberatung in der II. Kammer am 17. Mai 1895[32]) vom Berichterstatter ausgeführt, daß der Staat durch die Einziehung des Kirchenguts die Pflicht übernommen habe, für die Seminare in ihrer bisher bestehenden Form zu sorgen. Ein weiterer Angriff auf die Seminare wurde in der Sitzung der II. Kammer vom 9. Juni 1903[33]) unternommen, „die Seminare seien unpraktisch und teuer“. Eine Aenderung wurde sowohl mit Zweckmäßigkeits, wie Rechtsgründen befürwortet. Der Staatsminister für das Kirchen- und Schulwesen antwortete darauf in grundsätzlichen Ausführungen: Die Rechtsfrage bzgl. einer Aenderung in der Organisation der Seminare liege s. E. so, daß entscheidend sei § 77 der V.U. „Die Seminare sind von Herzog Christoph begründet worden für die ev. Kirche des Landes. Solange das ev. Kirchengut nicht ausgeschieden ist, hat die ev. Kirche einen Anspruch auf die Seminare und ich glaube, sie hat auch einen Anspruch darauf, die Seminare als Internate zu behalten.“ Ein Widerspruch erhob sich daraufhin in der Kammer

29) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1830, 4. Heft, S. 879 u. S. 929—54.

30) A. a. O., 1833, Bd. 3, S. 3 und S. 38—54.

31) A. a. O. 1848, 1. Protokollband, S. 342 u. 1. Beilagenband, S. 161—65.

32) Verhandlungen der württ. II. Kammer, 1895, Protokollbd., S. 551 ff.

33) A. a. O., 1903, Prot.Bd., S. 4269 ff.

nicht. An dieser grundsätzlichen Einstellung hielt die Kammer auch in der Sitzung vom 5. Mai 1905[34]) fest, in der von einzelnen Abgeordneten die Umwandlung des Seminargenusses in Stipendien abermals zur Debatte gestellt wurde. Um die wiederholten Angriffe zu erledigen und weitere Erörterungen abzuschneiden, wurde von Regierungsseite in einer umfangreichen Denkschrift die Rechtslage der Seminare ausführlich dargelegt[35]). Als Abschluß des rechtlichen Teils der Darlegungen wurde festgestellt, daß, solange § 77 V.U. nicht verwirklicht sei, der Staat die ev.theol. Seminare und zwar als Internate zu erhalten habe und daß hierin ohne Zustimmung der Kirche eine Aenderung nicht vollzogen werden könne. Im Anschluß an die Denkschrift faßte die Kammer der Abgeordneten am 7. Mai 1908[36]) den Beschluß, daß derzeit kein ausreichender Anlaß vorliege, eine Aenderung in der Organisation der ev.theol. Seminare zu treffen. Zu demselben Beschluß kam die I. Kammer in der Sitzung vom 4. Juli 1908[37]). Eine weitere Erörterung der Seminarfrage war damit bis zur Staatsumwälzung von 1918 abgeschnitten.

Sowohl die Einflußnahme der Volksvertretung, wie der Wunsch, überhaupt die Seminare vollständig zu verkirchlichen, ließ die kirchlichen Organe, d. h. das Konsistorium und den ev. Synodus den Versuch machen, Leitung und Aufsicht der Seminare dem Studienrat abzunehmen und an das Konsistorium zu bringen.

Schon vor Fertigstellung der neuen Landesverfassung hatte der kgl. Synodus sich mit dieser Frage beschäftigt und in einem Anbringen vom 5. Juni 1818 seinen Standpunkt dargelegt. Einem Teil der Mitglieder schienen die kirchlichen Belange ausreichend gesichert, wenn dem Konsistorium bei der Behandlung der Seminarangelegenheiten neben dem Studienrat ein Mitwirkungsrecht gegeben werde derart, daß beide Kollegien zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammentreten. Die Forderung nach einem Mitwirkungsrecht wurde auf die Tatsache gegründet, daß das Konsistorium für den erforderlichen Nachwuchs im geist-

34) A. a. O., 1905, Prot.Bd., S. 1851 ff.

35) Verhandlungen der II. Kammer, 1907, Beil. Bd. 100, S. 523—29, Verf. Ministerialrat Marquardt.

36) A. a. O., 1908, Protokollbd. 86, S. 2091.

37) Verhandlungen der I. Kammer 1907/08, Prot.Bd. I, S. 503.

lichen Amt zu sorgen habe, außerdem die Zöglinge nach ihrem Austritt aus dem Seminar auf Vikariate und später auf erledigte Pfarrstellen einzuweisen habe. Die angeführten Tatsachen schienen anderen Mitgliedern des Synodus zu verlangen, daß das Konsistorium nicht neben dem Studienrat, sondern allein die Aufsicht über die Seminare führen müsse. Durch Ministerialerlaß vom 16./24. Mai 1819 erging der Auftrag, in dieser Sache nähere Anträge zu stellen. Dies geschah, und der Synodus wiederholte nach eingehenden Beratungen am 7. Juli 1821 sein Anbringen, die Aufsicht und Leitung der ev. Seminare sei dem Konsistorium entweder ganz zu übertragen oder ihm doch ein bedeutender Anteil daran zu gewähren. Die Forderung wurde jetzt hauptsächlich folgendermaßen begründet: „Institute, die zur Bildung evangelischer Religionslehrer ausschließlich bestimmt sind, und an deren zweckmäßiger Leitung der Kirche alles liegen müßte, müssen der Natur der Sache, sowie der alten Observanz nach der Staatsgewalt nur insofern, als die Kirche selbst (zufolge des jus circa sacra), eigentlich aber und auf jeden Fall zugleich der Kirchengewalt unterworfen und ein Gegenstand des Kirchenregiments sein, welches nicht vom Studienrat (der eine bloße Staatsbehörde sei), sondern zufolge § 75 der V.U. vom Konsistorium und der Synode verwaltet werden.“ Das Gutachten des Studienrats sprach sich demgegenüber dahin aus, daß eine vollständige Uebergabe der Seminarleitung an das Konsistorium nicht rechtlich notwendig, vor allem aber nicht zweckmäßig sei. Die Seminare seien in die staatliche Schulverwaltung eingegliedert und der Studienrat sei nun einmal die Zentralbehörde für das Unterrichtswesen. Hauptsächlich aber seien 4 Mitglieder, darunter auch der Direktor des Studienrats, zugleich planmäßige Mitglieder des Konsistoriums, die katholischen Mitglieder des Studienrats dagegen hätten bei Seminarangelegenheiten nach ausdrücklicher Königlicher Verordnung gar nicht mitzuwirken. Die kirchlichen Belange seien auch bei der bisherigen Regelung ausreichend gewahrt gewesen und der Studienrat habe in den 15 Jahren seit Uebernahme der Seminare alles ihm Mögliche zur Förderung und Emporbringung der Seminare getan. Auf das Gutachten des Studienrats hin wurden die Seminarangelegenheiten dem Studienrat belassen; „er soll auch künftig mit 2 geistlichen,

und 2 weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums besetzt und als zweite Sektion des Konsistoriums betrachtet werden".

Dieser Zustand der hauptamtlichen Mitgliedschaft von 4 Gliedern des Konsistoriums im Studienrat hielt an bis 1850, bis die beiderseitige Geschäftshäufung eine völlige Personaltrennung zwischen beiden Behörden erforderlich machte. In einem Anbringen des Synodus vom 25. 11. 1850 „betr. das Verhältnis des ev. Konsistoriums zu dem kgl. Studienrat und den Anspruch der ev. Kirche auf die ev. Seminare" wurde das frühere Anliegen wieder aufgenommen. Der Synodus meint, „dem Kirchenregiment müsse weiterhin eine fortwährende Anteilnahme und Mitwirkung in demjenigen, was die Erziehung überhaupt und den Religionsunterricht insbesondere anbetrifft, gewährt werden. Dazu sei die Abordnung eines geistlichen Mitglieds des Konsistoriums zu den Beratungen des Studienrats mit Abstimmungsrecht und zu den Prüfungen erforderlich, dem in wichtigen Fällen ein Korreferat zuzuteilen sei. Die Seminare müssen jedoch vollständig in die Leitung und Verwaltung des Konsistoriums übergeben werden." In einem Gutachten vom 6. Mai 1851 kam der Studienrat „ohne Eingehen auf historische und rechtliche Erwägungen, lediglich in Beantwortung der Frage, ob die Uebergabe der Seminare zweckmäßig und notwendig sei, aus praktischen Gründen" zu einem ablehnenden Ergebnis. Die Forderung des Synodus wurde demzufolge nur teilweise bewilligt und durch Kgl. Verordnung vom 4. März 1851 verordnet, „daß ein Mitglied der geistlichen Bank des Ev. Konsistoriums, welches auf Vorschlag des Ministeriums und nach vorheriger Vernehmung des Direktoriums des ersteren von S. Kgl. Majestät hiezu berufen werde, den Sitzungen und Prüfungen des Studienrats mit Stimmrecht anwohne, und daß diesem Mitglied in wichtigen Angelegenheiten, bei welchen religiöse und kirchliche Beziehungen besonders in Frage kommen, das Korreferat zu übertragen sei." Hierunter waren auch die Seminare zu verstehen, deren vollständige Rückgabe an das Konsistorium nach Ansicht des Ministers „noch nicht zur Entscheidung reif ist, da die Gründe, die dafür wie dagegen sprechen, eine weitere Erörterung notwendig erscheinen lassen".

Neuerdings wurde der Synodus in der Seminarfrage tätig auf

die Vereinbarung hin, die am 28. Juni 1857 zwischen Württemberg und dem Heiligen Stuhl geschlossen wurde[38]). Art. 8 der Vereinbarung bestimmte: „Die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Konvikte stehen bezüglich der religiösen Erziehung und Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs; bezüglich des Unterrichts der Zöglinge an staatlichen Anstalten stehen diese gleich den anderen Schulen unter den für diese Anstalten geltenden Gesetzen und dem ihnen vorgeschriebenen Lehrplan. Aenderungen bezüglich der Gymnasien kann der Staat nur im Einvernehmen mit dem Bischof vornehmen." In einem Anbringen vom 17. Februar 1858 beantragte der Synodus, zwar die Seminare dem Studienrat zu belassen, jedoch dem Konsistorium einen weitergehenden Einfluß zu geben. Das Konsistorium soll bei der Besetzung von Hauptlehrerstellen, bei der Verteilung des Religionslehrauftrags und bei organischen Veränderungen in den Einrichtungen der Seminare für Unterricht und Erziehung zustimmen. Bei der Beratung im Synodus hatte eine Minderheit sogar „die reale Leitung und Aufsicht durch das Konsistorium" verlangt und sich darauf berufen, daß beiden Kirchen völlige Rechtsgleichheit gewährt werden müsse. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Seminare nicht nur Internate, sondern auch Schulen waren und ihre Trennung in Internat und Schule bei den engen Beziehungen von Unterricht und Erziehung nicht möglich schien, wurde von dem weitergehenden Antrag Abstand genommen. Das Anbringen hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Einrichtung des „Delegierten" wurde beibehalten, als 1866[39]) der Studienrat als Ministerialabteilung für die Gelehrten- und Realschulen unmittelbar in das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen eingegliedert wurde. 1893 forderte das Konsistorium erneut ohne Erfolg eine Verstärkung seines Einflusses in der Ministerialabteilung. 1899 wurde in der Presse die Forderung nach der Uebergabe der Seminare an die Kirche aufgenommen. Der Synodus beschied sich am 9. und 10. Februar 1899 in einer dadurch veranlaßten Sitzung mit dem Vortrag des damaligen Delegierten, der ausführte, die Ministerialabteilung sei seit geraumer Zeit und besonders bei ihrer gegenwärtigen Besetzung

38) Reg.Bl. S. 109 ff.
39) Reg.Bl. S. 239.

eifrig bemüht, die Interessen der Kirche bei der Besetzung der Lehrstellen an den Seminaren wahrzunehmen. Auch würden Winke und Wünsche von kirchlicher Seite gerne beachtet. Werde dem Konsistorium die Leitung der Seminare übertragen, so müßte dasselbe notwendigerweise durch Sachverständige des höheren Schulwesens zum Zweck der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts an den ev.-theol. Seminaren verstärkt werden. Der gegenwärtige Zustand sei daher beizubehalten. Im Jahr 1906 wurde zum ersten Mal ein kath. Mitglied hauptamtlich in die Ministerialabteilung berufen. Im Konsistorium erhob sich die Befürchtung, daß hieraus den Seminaren Nachteile erwachsen würden. Auf eine diesbezügliche Anfrage an das Ministerium wurde durch allerhöchste Entschließung vom 16. Januar 1907 angeordnet: „Von den die ev.theol. Seminare betreffenden Angelegenheiten sollen a) die auf den Unterricht (Lehrplan, Lehrmittel, Visitation) und auf die Besetzung der Lehrstellen bezüglichen vom Gesamtkollegium und zwar die Besetzung der Vorstands- und Religionslehrerstellen nach Einholung einer gutächtlichen Aeußerung des ev. Konsistoriums, b) alle übrigen nur von den ev. Mitgliedern des Kollegiums behandelt werden." Bei diesem Zustand blieb es bis zur Staatsumwälzung.

Die Seminare verblieben demnach einerseits, trotz der kirchlichen Versuche, sie an das Konsistorium zu bringen, in staatlicher Verwaltung, andererseits wurden sie aber auch, trotz der wiederholten Angriffe in der Volksvertretung, in ihrer alten Form als Internatsschulen erhalten.

## III. Innere Verhältnisse der Seminare.

Da die Seminare Staatsanstalten waren, war auch die Einrichtung und Organisation des einzelnen Seminars Staatssache, die Beamten Staatsbeamte [40]).

Vorstand des Seminars ist seit dem Beginn der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts nicht mehr ein „Prälat"; dies ist vielmehr jetzt nur noch die Amtsbezeichnung für die Generalsuperintendenten. Nach der vom Tübinger Stift entlehnten Bezeichnung heißt der Vorstand, ein Beamter der staatlichen Schulverwaltung, jetzt „Ephorus". Dieser hat die gesamte Oberleitung

40) S. dazu Normalverordnung vom 26. 1. 1818 bei Gaupp, 2. Bd., S. 159.

der Anstalt. Nach der Normalverordnung für Maulbronn vom April 1819 „umfaßt und verbindet der Vorsteher des Instituts in Rücksicht auf Erziehung und Unterricht die Zöglinge, Nebenlehrer, Repetenten und Professoren zu einem organischen Ganzen unter sich und mit der Oberbehörde. Er hat für die Beobachtung der Gesetze zu wachen. In Sachen der Seminarwirtschaft ist ihm ein Oekonomieverwalter an die Seite gesetzt, der alles schon gesetzmäßig Bestimmte und Laufende für sich und mit eigener Verantwortlichkeit besorgt, jedoch dem Vorstand über alles, wonach dieser zu sehen oder zu fragen befugt ist, Auskunft zu geben und Akten mitzuteilen schuldig ist". Der Ephorus hat die Weisungen der Oberschulbehörde auszuführen und an sie zu berichten. Er hat eine beschränkte Strafgewalt über die Zöglinge, hat auch selbst einige Stunden Unterricht zu erteilen.

Unter dem Ephorus stehen als Lehrkräfte zwei Professoren und zwei „Repetenten". Zu Repetenten werden jüngere Theologen der ev. Landeskirche berufen, die neben der Lehrtätigkeit hauptsächlich die unmittelbare Aufsicht über die Zöglinge führen. Zur Erziehung, wissenschaftlichen und sittlichen Bildung ist je einem Professor und einem Repetenten je eine Hälfte eines Jahrgangs übertragen.

Die Zöglinge müssen vor der Aufnahme, wie bisher, das Landexamen bestehen. Bei der Aufnahme haben sie einen „Revers" zu unterschreiben, daß sie sich dem geistlichen Stand, und zwar als Geistliche oder Lehrer, widmen wollen[41]). Die Zöglinge genießen freie Kost, Wohnung und Unterricht, außerdem eine sogenannte Aversalentschädigung, die an Stelle bisheriger Nebenbezüge tritt[42]). Treten sie vorzeitig aus, oder entziehen sie sich sonst ihrer späteren Verwendung im Kirchen- oder Lehramt, so haben sie Kostenersatz zu leisten[43]).

Die Stellung der Seminare hat sich, wie gezeigt wurde, im Lauf des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert, obwohl die verschiedensten Versuche dazu unternommen wurden. Der Kirche gelang es zwar nicht, die Seminare unter ihre Verwaltung und Aufsicht zu bringen, andererseits blieben die Seminare als Internat und Schule erhalten. Die Seminare waren der staatlichen Schul-

41) Verordnung vom 19. 11. 1819, Reyscher, Bd. 11, S. 473.
42) Erlaß vom 11. 8. 1830, ebda. S. 606 f.
43) § 2 der Verordnung vom 19. 11. 1819, ebda. S. 472.

verwaltung eingegliedert, ohne daß dies bei dem christlichen Gepräge des Staates, insbesondere der tatsächlichen ev. Bekenntniszugehörigkeit des Königs und der meisten Beamten, eine Beeinträchtigung ihres Zweckes, künftige Geistliche heranzubilden, bedeutet hätte.

## II. Abschnitt: Die Neuordnung der Seminare unter der Verfassung von 1919.

### A. Vorbereitung der Neuordnung.

#### I. Verhältnis von Staat und Kirche.

Als im Verlauf der Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse 1918 die Monarchie in Württemberg aufhörte, fiel damit gleichzeitig die einheitliche Spitze von Kirche und Staat in der Person des Königs, wie sie bis dahin bestanden hatte, weg. Das landesherrliche Kirchenregiment wurde von der für den Fall katholischer Thronfolge bereits gesetzlich vorgesehenen Ev. Kirchenregierung übernommen [1]) und eine grundsätzliche Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche angebahnt. Grundlegende Bestimmungen für den neuen Rechtszustand enthielt schon die württ. Verfassungsurkunde vom 20. 5. 1919 in den §§ 19—21 [2]). Wenige Monate später — am 14. 8. 1919 — trat dann die Reichsverfassung in Kraft, die das Verhältnis von Staat und Kirche in Art. 137/38 rechtsverbindlich und grundsätzlich regelte und damit als Reichsgesetz die württ. Bestimmungen überholte. Die zweite württ. Verfassung vom 25. 9. 1919 enthält daher im wesentlichen in den §§ 63/65 nur noch die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen von Staat und Kirche und die Aufhebung der staatlichen Patronatrechte [3]).

Aus der Weimarer Verfassung war für die Rechtsstellung der ev. Landeskirche zu entnehmen, daß eine Staatskirche nicht mehr bestehen kann [4]). Diejenigen Religionsgesellschaften, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, wie die württ. Landeskirche, bleiben als solche bestehen [5]). Sie haben Autonomie, und insbesondere auch das Recht, ihre Aemter ohne Mitwirkung

1) Konsist.Amtsblatt, Bd. 18, S. 219.
2) Reg.Bl. S. 85.
3) Blume, Württ. Verfassung, S. 33 f.
4) Art. 137 Abs. 1, W.R.V.
5) Art. 137 Abs. 5, W.R.V.

des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu besetzen [6]). Den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wird ferner das Recht zuerkannt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu erheben [7]).

Die württ. Landeskirche hat sich in Ausführung von Art. 137 Abs. 3 W.R.V. am 24. 6. 1920 ihre neue Kirchenverfassung gegeben [8]). In einer gewissen Angleichung an die staatlichen Verhältnisse wird in §§ 4 ff. [9]) die kirchliche Gesetzgebung dem von den einzelnen Kirchengliedern zu wählenden Landeskirchentag übertragen. Die kirchliche Verwaltung wird durch den aus dem bisherigen Konsistorium hervorgegangenen Oberkirchenrat geführt [10]), der eine rein kirchliche Behörde ist. Die Kirchenleitung endlich wird einem Kirchenpräsidenten, seit 1933 Landesbischof genannt, der von einem aus Landeskirchentag und Oberkirchenrat zusammengesetzten Wahlkörper auf Lebenszeit zu wählen ist, übertragen; einen Teil der Leitungsbefugnisse, so die Dienstaufsicht über den Oberkirchenrat, übernimmt ein dreigliedriger Landeskirchenausschuß, der sich aus dem Kirchenpräsidenten, dem Präsidenten des Landeskirchentags und einem weiteren Mitglied des Landeskirchentags zusammensetzt [11]).

Soweit eine genauere Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach den Grundsätzen des Art. 137 Abs. 1—7 W.R.V. erforderlich war, war sie gemäß Art. 137 Abs. 8 W.R.V. Sache der Landesgesetzgebung. In Ausführung des Art. 137 W.R.V. erging am 3. März 1924 das württ. Gesetz über die Kirchen [12]), das das Verhältnis des württ. Staats zu den Kirchen — das sind die ev. Kirche, die kath. Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft — in dem oben beschriebenen Sinne regelte.

An die organisatorische Neuregelung des Verhältnisses schloß sich eine Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Nach Art. 138 W.R.V. sollen die Staatsleistungen an die Kirchen durch die Landesgesetzgebung

6) Art. 137 Abs. 3, W.R.V.
7) Art. 137 Abs. 6, W.R.V.
8) Kirchliches Amtsblatt, Bd. 19, S. 199 ff.
9) Ebda. S. 200.
10) §§ 36 ff., ebda. S. 207.
11) §§ 31 ff. ebda. S. 206 f.
12) S. Haller, Das württ. Gesetz über die Kirchen.

abgelöst werden, nachdem ein Reichsgesetz die Grundsätze hiefür aufgestellt hat. Bis dahin „bleiben die bisherigen, auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften" bestehen (Art. 173 W.R.V.). Für die Feststellung der künftigen Staatsleistungen muß man also auf diejenigen Leistungen zurückgehen, die der württ. Staat zur Zeit der Staatsumwälzung an die ev. Landeskirche machte. Diese beruhen, wie schon S. 26 ausgeführt wurde, teils auf der im Generalrescript vom 2. 1. 1806 übernommenen Verpflichtung des Staates, die auf dem eingezogenen Kirchengut ruhenden Lasten zu tragen, teils auf einigen anderen, im Lauf des 19. Jahrhunderts eingegangenen gesetzlichen oder vertraglichen Rechtstiteln, schließlich auf der allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht. Die durch Art. 138 W.R.V. in Aussicht gestellte Ablösung der Staatsleistungen sollte in Württemberg gemäß § 63 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der V.U. vom 25. 9. 1919 durch gesetzliche Feststellung einer unveränderlichen Geldrente erfolgen, sofern keine andere reichsgesetzliche Regelung — entsprechend Art. 138 W.R.V. — erginge (§ 63 Abs. 4 V.U.). Bis zum Inkrafttreten des Rentengesetzes werden nach § 63 Abs. 3 Satz 2 V.U. „die Bedürfnisse der ev. und kath. Kirche nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse bestritten". Die Regelung des § 63 Abs. 3 Satz 2 sollte offensichtlich nur vorläufig sein, um bald dem Rentengesetz Platz zu machen. Durch die bereits 1920 einsetzende Geldentwertung, die erst zu Ende des Jahres 1923 zum Stillstand kam, wurde aber zunächst eine Festsetzung der Rente unmöglich. Da jedoch die Neuregelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Kirche nicht länger aufgeschoben werden konnte, und es nicht zweckmäßig schien, daß der Staat seine Leistungen für die jetzt autonome Kirche in der alten Form fortsetze, wurde von staatlicher Seite zunächst eine v o r l ä u f i g e Regelung der finanziellen Verhältnisse, die für einige Zeit dauern konnte, angebahnt. Für diese Uebergangsregelung wurde von staatlicher Seite § 63 Abs. 3 Satz 2 in den Vordergrund gestellt. Einen Teil der kirchlichen Bedürfnisse konnte die nunmehr eingeführte Landeskirchensteuer decken, den Rest wollte der Staat zuschießen. Das Verhältnis der beiden Leistungen wurde in Bruchteilen bemessen und nach längeren

Verhandlungen für das Rechnungsjahr 1924 durch die auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung des Staatsministeriums vom 28. 3. 1924 die Staatsleistungen auf 4/5 des Gesamtaufwands an Pfarrbesoldungen und -pensionen festgesetzt, während $^1/_5$ aus dem Ertrag der Landeskirchensteuer zu decken war. Diese zunächst nur für das Rechnungsjahr 1924 bestimmte Verteilung wurde in den nächsten Jahren beibehalten [13]). Eine sofortige Ueberführung des derzeit für kirchliche Zwecke verwendeten Grundeigentums hatte § 63 Abs. 2 vorgesehen: „Die Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit kirchlichen Zwecken dienen, werden in das Eigentum der Kirchen übertragen." Hiezu hatte die Landesversammlung eine Entschließung angenommen, die besagte, daß „darunter auch die niederen und höheren Seminare und Konvikte begriffen sind" [14]).

## II. Verhandlungen über die Neuordnung der Seminare.

### 1. Verhandlungen bis zum württ. Gesetz über die Kirchen.

Der württ. Staat, wie er sich nach der Verfassung von 1919 darstellte, war auf religiösem Gebiet völlig neutral und ließ in den die Staatsführung in Landtag und Regierung bestimmenden Parteien die verschiedensten Richtungen zu Worte kommen, die teilweise unkirchliche, ja kirchenfeindliche Tendenzen vertraten. Wenn die bisherige Art der Eingliederung der Seminare in die staatliche Schulverwaltung beibehalten wurde, waren daher die Seminare in erhöhtem Maße der Gefahr ausgesetzt, daß aus Ersparnis- und sonstigen Gründen ihre Einrichtung verändert werde. Die Kirche mußte daher darauf Bedacht nehmen, die Seminare in die Hand zu bekommen, um sie einer unerwünschten Entwicklung zu entziehen und eine stetige und gedeihliche Entwicklung im kirchlichen Sinn zu gewährleisten. Von kirchlicher Seite wurde daher die Uebergabe der Seminare in kirchliche Leitung und Verwaltung gefordert.

Die Rechtslage war folgende: Die Ausbildung der Kirchendiener ist zweifelsohne eine innerkirchliche Angelegenheit, fällt also in den Bereich des Art. 137 W.R.V. und unterliegt darum

13) Mayer-Wurm, S. 10 f.
14) Blume, Württ. Verfassung, Anhang, S. 36.

der kirchlichen Autonomie und Selbstverwaltung. Bestanden zur Zeit des Inkrafttretens des Art. 137 bereits solche Ausbildungsanstalten, jedoch unter staatlicher Verwaltung, so mußte, sofern sie wirklich nur diesem Zwecke dienten, aus Art. 137 Abs. 3 und 8 geschlossen werden, daß sie im Wege der Landesgesetzgebung auf die Kirche, für deren geistlichen Nachwuchs sie bisher bestimmt waren, zu übertragen sind. Ganz allgemein wurde ja in Württemberg bei der Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche an den bisherigen Zustand angeknüpft und derselbe ohne Cäsur in den neuen übergeleitet, so beim Uebergang des Kirchenregiments vom König auf die ev. Kirchenregierung oder bei der späteren Ueberführung des Konsistoriums in den Oberkirchenrat. Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Kirche dem Staat immer noch so eng verbunden gewesen, daß außer der gemeinsamen personellen Spitze noch wichtige kirchliche Einrichtungen, wie das Konsistorium und wie auch die Seminare, staatlich organisiert waren. Es entsprach nur der angedeuteten Entwicklung nach 1919, daß die bis dahin staatlich organisierten Einrichtungen für kirchliche Zwecke in die kirchliche Verwaltung überführt wurden, wenn die Einrichtungen in beiden Zeitabschnitten ihrer Bestimmung nach grundsätzlich dieselben waren, d. h. eben kirchlichen Zwecken dienten. Wenn daher bereits vor 1919 staatliche Anstalten für die Ausbildung der Geistlichen bestanden hatten, so war deren Ueberleitung an die betr. Kirche durch Art. 137 Abs. 3 W.R.V. grundsätzlich bestimmt, und hatte sie nach Abs. 8 durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen. Die Seminare gehörten also gemäß Art. 137 unter Aufsicht und Verwaltung der Kirche.

Nun ist jedoch nicht zu übersehen, daß es sich bei der Stellung der Seminare nicht nur um eine organisatorische, sondern auch um eine finanzielle Frage handelte. Da die Seminare, wie mehrfach ausgeführt, als staatliche Anstalten ausschließlich kirchlichen Zwecken dienten, fielen die staatlichen Ausgaben unter den Begriff „Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ i. S. der Art. 138 und 173 W.R.V. Die Neuregelung dieser Staatsleistungen sollte aber, wie oben Seite 39 dargelegt, erst erfolgen, nachdem ein Reichsgesetz die Grundsätze für die Ablösung aufgestellt hat. Die organisatorische Ueberleitung der Semi-

narverwaltung an die Kirche hätte also der Staat nach Art. 137 Abs. 3 und 8 sofort vornehmen müssen, während er zur Neuregelung der finanziellen Verhältnisse das Reichsgesetz nach Art. 138 hätte abwarten können. Eine Uebergabe der Seminare als Einrichtung an die Kirche setzte jedoch tatsächlich auch eine Regelung der Unterhaltslast voraus. Da der Staat grundsätzlich mit einer organisatorischen Neuordnung einverstanden war, wurde von den beteiligten staatlichen und kirchlichen Stellen in Aussicht genommen, die finanziellen Fragen der Seminarübergabe nur in vorläufiger Weise festzulegen, unter Vorbehalt einer späteren Neuregelung, nachdem das in Art. 138 genannte Reichsgesetz erlassen sei. Die finanzielle Seite der Seminarneuordnung sollte sich damit, wenn nicht im einzelnen, so doch grundsätzlich auf einer ähnlichen Linie bewegen, wie die Gesamtregelung, die für das finanzielle Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg überhaupt getroffen wurde.

War somit grundsätzlich ein Einverständnis über die Ueberleitung der Seminare erzielt, so erwuchs bei den Vorverhandlungen eine weitere Schwierigkeit aus der Tatsache, daß die Seminare Internat und Schule zugleich waren. Im Laufe des 19. Jahrhunderts, als diese Frage schon einmal eine Rolle gespielt hatte, hatte man ein Aufgeben dieses Doppelcharakters als eine grundlegende Organisationsänderung vermieden. Auch neuerdings traten sich wieder gegenüber der kirchliche Anspruch auf Uebernahme der Ausbildung, insbesondere der Erziehung der Kirchendiener und der staatliche Anspruch auf Leitung des gesamten Unterrichtswesens, der von einer Entstaatlichung einer bestehenden Schule nichts wissen wollte. Um beiden Ansprüchen gerecht zu werden, wurde wiederum eine Trennung nach Aufgaben erwogen. Es wurde daran gedacht, die Seminare hinsichtlich der Verpflegung und der Erziehung an die Kirche zu übertragen, hinsichtlich des Unterrichts aber die staatliche Verwaltung beizubehalten. Bei dieser Lösung wären die Seminare den kath. Konvikten anzugleichen gewesen; die Räumlichkeiten für Internat und Schule hätten getrennt werden müssen, die Schule nicht mehr den Internatszöglingen allein vorbehalten bleiben können. Tatsächlich war allerdings eine vollständige Trennung schon hinsichtlich der Räumlichkeiten angesichts des vielfachen Ineinandergreifens

der Internats- und Schulräume kaum durchzuführen. Gegen eine vollständige Trennung sprach auch die Tatsache, daß bei einer späteren Simultanisierung der Schule die bisherige Einstellung des Unterrichts auf die besonderen Aufgaben eines für die Ausbildung der Geistlichen bestimmten Internats notwendig wegfallen mußte. Da eine eingehende Behandlung des Fragenkomplexes vor dem Abschluß des Entwurfs des Staatskirchengesetzes nicht mehr möglich war, wurde dieser Entwurf dem Landtag ohne eine Bestimmung über die Seminare vorgelegt.

### 2. Die Seminare im württ. Gesetz über die Kirchen.

Das Fehlen einer Bestimmung über die Seminare wurde bei der ersten Lesung des St.K.G. im Landtag bemängelt. Bei den Beratungen des aus der Mitte des Landtags gebildeten Kirchenausschusses, dem das Gesetz überwiesen wurde, wurde dann eine Bestimmung über die Regelung der Zukunft der Seminare eingefügt [15]). Sie wurde in der zweiten Lesung des Gesetzes vom Landtag, sprachlich nur wenig verändert, angenommen [16]). Die Bestimmung, die den späteren § 73 des St.K.G. bildete, besagte: Die Seminare werden, soweit sie der Erziehung und Verpflegung der Zöglinge und deren besonderer Vorbildung zum Kirchendienst dienen — also Internate sind —, durch Vereinbarung des Kultministeriums mit der Oberkirchenbehörde in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörde überführt. Soweit die Seminare für die allgemeine Vorbildung der künftigen Geistlichen bestimmt sind — also Schulen sind —, sollen ihre staatsrechtlichen Verhältnisse samt den Staatsleistungen durch staatliche Verordnung im Einvernehmen mit der Oberkirchenbehörde geregelt werden.

Zu dem Entwurf führte der Berichterstatter aus: Die neu aufgenommene Bestimmung solle das Verhältnis der Kirche zu den Seminaren regeln und zwar in dem Sinn, daß die ev. theol. Seminare ... nunmehr übergehen in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörde, soweit diese Anstalten der Erziehung und Verpflegung der Zöglinge und ihrer besonderen Vorbildung zum Kirchendienst dienen, sodaß also das bisherige Recht, wonach der Staat die Verwaltung ganz oder wenigstens zum Teil hatte,

15) Württ. Landtag, 1924, Beil. 1154, Beil.Bd. S. 601.

16) Württ. Landtag 1924, Protokollbd. S. 5422 und Beil. 1175, Beilagen-Bd. S. 632.

aufgehoben sei. Hinsichtlich der ev. theol. Seminare, soweit diese für die allgemeine Vorbildung der Geistlichen bestimmt seien, solle eine besondere Vereinbarung der Oberkirchenbehörde mit dem Staat stattfinden und dann eine Verordnung ergehen, und zwar eben deshalb, weil diese Seminare keineswegs nur der Vorbildung der Geistlichen dienen, sondern staatliche Anstalten, staatliche Gymnasien, auch für andere Zwecke seien [17]).

Bei der dritten Lesung des St. K. G. wurde aus der Mitte des Landtags hierauf erwidert: Es entspreche einem wohlbegründeten Recht der Kirche, wenn sie die Ausbildung der künftigen Geistlichen, die doch zu den eigensten Angelegenheiten der Kirche gehöre, in vollem Umfang in ihre Leitung übernehme. Es sei unrichtig, die Seminarschulen auf eine Stufe mit der Oberstufe eines humanistischen Gymnasiums zu stellen. Der Unterricht in den Schulen sei nur für die Zöglinge des Internats bestimmt und auch im besonderen auf die Bedürfnisse der künftigen Geistlichen zugeschnitten. Internat und Schule bilden demnach eine einheitliche Anstalt zur Ausbildung künftiger ev. Kirchendiener. Eine Trennung der Leitung von Internat und Schule bedeute eine vollständige Aufgabe dieses einheitlichen Charakters der Seminare, mit der die Kirche ihr Einverständnis nicht erklären könne. Die Einheitlichkeit könne dadurch gewahrt werden, daß die Seminare auch bezüglich des Unterrichtsbetriebs an die Kirche übergeben werden [18]).

Aus den Ausführungen der beiden Redner ergibt sich, daß die angenommene Bestimmung ein Kompromiß zwischen den Wünschen des Kultministeriums und denen der Kirche darstellt. Die Stellung der letzteren wurde jedoch noch durch zwei Entschließungen gestärkt, die der Landtag dem St. K. G. beigab. Die eine ging dahin, daß bei der Verwaltung und Leitung der ev. theol. Seminare einschließlich des Gebiets des Unterrichts die ev. Oberkirchenbehörde auch in Zukunft mitwirken solle. Insbesondere organisatorische Aenderungen und tiefergreifende Maßregeln sollen nur mit Zustimmung der Oberkirchenbehörde vorgenommen werden. Die Stellenbesetzung soll im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat erfolgen und ein Vertreter der Oberkirchenbehörde

17) Dr. Blume am 5. 2. 1924, Württ. Landtag 1924, Prot.Bd. S. 5422.
18) Württ. Landtag 1924, Prot.Bd. S. 5493.

soll als Mitberichterstatter für Seminarangelegenheiten bei der Ministerialabteilung bestellt bleiben [19]). In einer zweiten Entschließung wurde gesagt, daß die Durchführung des § 73 St. K. G. in tunlichster Bälde nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bewerkstelligen sei [20]).

Auf dieser Grundlage wurden nach Verabschiedung des Gesetzes die Verhandlungen zwischen Kultministerium und Oberkirchenbehörde wieder aufgenommen.

### 3. Verhandlungen bis zur endgültigen Regelung 1928.

Um nun gleicherweise staatlichen wie kirchlichen Interessen Rechnung zu tragen, wurde vom Kultministerium eine Lösung vorgeschlagen, die die organische Einheit von Internat und Schule wahren sollte, ohne doch die Leitung ganz in die Hände der Oberkirchenbehörde zu legen. Es wurde angeregt, eine besondere Stiftung des öffentlichen Rechts zu schaffen, die die Leistung des Staates für das Internat und die Fachbildung der Zöglinge sowie den etwaigen Zuschuß aus der Kasse des ev. Oberkirchenrats vereinnahmen würde und der das Benützungsrecht an den Grundstücken und Räumen des Internats wie der Schule eingeräumt werden könnte. Im Vorstand der Stiftung sollten Kultministerium und Oberkirchenbehörde vertreten sein. Hinsichtlich der Schulen würde die Stiftung unter der Aufsicht des Staates stehen, die dieser über gleichartige öffentliche Schulen ausübt, im übrigen unter der Aufsicht der Oberkirchenbehörde. Dieser Vorschlag bildete die Grundlage für die weiteren Verhandlungen zwischen Kultministerium und Oberkirchenbehörde und für die schließliche Neuordnung.

Was die Neuordnung bezwecken sollte, kommt am besten zum Ausdruck in einem dem ersten Entwurf zu einer Vereinbarung und einer Verordnung über die Seminare anliegenden Begleitschreiben des Kultministeriums an die Oberkirchenbehörde: „Den Entwürfen liegt der Gedanke zugrunde, bei einer durch § 73 Abs. 1 St.K.G. bedingten Teilung der bisherigen einheitlichen Leitung der Seminare die Einheitlichkeit der Verwaltung hinsichtlich der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe wie der Ver-

19) Württ. Landtag 1924, Beil.Bd. S. 646, Beil. 1184.
20) Württ. Landtag 1924, Prot.Bd. S. 5441 und Beil. 1175, Beil.Bd. S. 634.

mögensangelegenheiten dadurch zu wahren, daß zwischen die Seminare und die Aufsichtsbehörden des Staates und der Kirche ein aus kirchlichen und staatlichen Vertretern gemischter Rechtsträger in der Rechtsform einer gemischten Stiftung eingeschoben wird."

Bei den Einzelverhandlungen kamen die oben S. 41 f. geschilderte Verschiedenheit der Auffassungen über die rechtliche Grundlage auf staatlicher und kirchlicher Seite erneut zur Sprache. Die Kirche wünschte auch für die Neuordnung eine möglichst weitgehende Verknüpfung im bisherigen Recht, sowohl hinsichtlich der Unterrichts- wie Erziehungsaufgaben der Seminare; vor allem wurde an der Auffassung festgehalten, daß die Seminarunterhaltung in vollem Umfang zu den abzulösenden Staatsleistungen i. S. Art. 138 W.R.V. gehöre. Dies wurde von staatlicher Seite hinsichtlich des Unterrichtsbetriebs bestritten mit der Begründung die Leistungen für die Seminarschulen seien, ähnlich den Leistungen für die ev.theol. Fakultät der Universität Tübingen als Leistungen für einen Teil des Unterrichtswesens anzusehen. Damit würde allerdings für die Seminarschulen eine von den Seminarinternaten gesonderte rechtliche Grundlage angenommen, was der offenbaren Einheit der Seminareinrichtung widersprechen würde. Da es beiden Teilen auch jetzt nicht möglich war, ihren grundsätzlichen Standpunkt aufzugeben, wurde, um nicht an der Unterhaltsfrage die ganze Lösung scheitern zu lassen, in Aussicht genommen, durch entsprechende Vorbehalte unerwünschte rechtliche Folgerungen abzuschneiden. Man wollte der Neuregelung, ihrem Zustandekommen entsprechend, bei Wahrung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte einen Charakter geben, der sie von der allgemeinen Regelung der Staatsleistungen trennte. Die Neuordnung wurde so ein freies Uebereinkommen von Staat und Kirche, das, um eine altüberlieferte bewährte Einrichtung zu erhalten, derselben eine neue den Verhältnissen angepaßte Form gab.

Durch die Vereinbarung über die niederen ev.theol. Seminare zwischen Kultministerium und ev. Oberkirchenrat vom 15. 3. 1928[21]) auf Grund des § 73 Abs. 1 St.K.G. wurde die Ev. Seminarstiftung geschaffen, die am 17. 3. 1928[22]) durch

21) Kirchl. Amtsbl., Bd. 23, S. 176 ff.
22) Reg.Bl. S. 10.

das Staatsministerium als kirchlich-bürgerliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt wurde. Entsprechend § 73 Abs. 1 St.K.G. wurde in der Vereinbarung die Stellung der Seminare im Hinblick auf den Internatsbetrieb und die Sonderausbildung der Zöglinge geregelt. Der Landeskirchentag sprach seine Zustimmung zur Vereinbarung am 13. 3. 1928 aus[23]). Auf Grund des § 73 Abs. 2 St.K.G. hat das Kultministerium im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat eine Verordnung vom 5. März 1928 bezüglich des allgemeinen Schulbetriebs erlassen[24]).

Vereinbarung und Verordnung sind nebst Anlagen und Durchführungsbestimmungen[25]) demnach gemeinsam die Rechtsquellen für die Rechtsstellung der ev. Seminare auf Grund der Neuordnung.

## B. Inhalt der Neuordnung.

### 1. Grundgedanken.

Die Seminare bleiben öffentliche Schulen humanistischer Prägung. Sie unterstehen als solche allein der staatlichen Schulverwaltung. Sie behalten demgemäß auch die Berechtigung der öffentlichen Schulen, eine Reifeprüfung abzuhalten; die jeweiligen Klassen der Seminare stehen den entsprechenden jeder gleichgearteten höheren Schule gleich; ein Uebertritt ist jederzeit möglich. Dagegen sind seit der Neuordnung die Internate („Seminarheime") rein kirchliche Anstalten unter der Aufsicht der Oberkirchenbehörde. Die Trennung der Seminare in Schule und Internat tritt aber nach außen in der Organisation nicht hervor, weder beim Vorstand noch bei den Lehrern noch bei den Zöglingen. Der Ephorus ist Vorstand sowohl der Seminarschule als des Seminarheims. Die an der Schule unterrichtenden Lehrer sind zu Dienstleistungen im Heim, insbesondere zur Aufsichtsführung verpflichtet. Die Zöglinge der Seminarheime — und grundsätzlich nur diese — sind zum Besuch der Seminarschulen berechtigt und verpflichtet.

Diese Lösung, die die bisherige Einheit der Seminare unangetastet ließ, wurde dadurch ermöglicht, daß als neuer Rechts-

23) Verhandl. des 1. Württ. Landeskirchentags, Prot.Bd. 1, 1925/31, S. 413.
24) Reg.Bl. 1928, S. 11 ff.
25) Kirchl. Amtsbl. Bd. 23, S. 108 ff.

träger der Seminare zwischen Staat und Kirche eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die Ev. Seminarstiftung, eingeschoben wurde. Der Vorstand, der die Stiftung im Rahmen der Bestimmungen leitet und verwaltet, ist aus staatlichen und kirchlichen Beauftragten zusammengesetzt. Er hat die Aufgabe, die staatlichen und kirchlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand als Zwischenglied zwischen das einzelne Seminar und die staatliche bzw. kirchliche Aufsichtsbehörde eingeschoben und zwar dergestalt, daß die Anordnungen der Aufsichtsbehörde an das Seminar wie dessen Berichte an die Behörde grundsätzlich jeweils über den Vorstand geleitet werden.

Für die Unterhaltung der Seminare stellt der Staat jährlich eine bestimmte Pauschalsumme der Seminarstiftung zur Verfügung. Eine Einigung über die rechtliche Begründung für die Staatsleistungen zugunsten der Seminare hatte [26]) bei den Verhandlungen nicht erzielt werden können. Die Verpflichtung des Staates zur Leistung der Pauschsumme wurde daher in einer Reihe von Zusatzbestimmungen („Rechtsvorbehalten") von früheren Rechtstiteln, gleichzeitig auch von den allgemeinen Staatsleistungen für die Kirchen gelöst und allein auf die Vereinbarung und Verordnung von 1928 gegründet. Die Lösung der Seminarfrage in diesem Punkt trägt also, ähnlich der Regelung der Staatsleistungen an die Kirchen überhaupt, vorläufigen Charakter.

### 2. Die Evangelische Seminarstiftung.

Die tragende, zentrale Organisation für die vier Seminare ist die Ev. Seminarstiftung.

#### a) Rechtsgrundlage.

Die Stiftung wurde durch Vereinbarung des Kultministeriums und des Ev. Oberkirchenrats errichtet. Für eine Aufhebung der Stiftung oder eine Aenderung der Stiftungsverfassung ist eine entsprechende Vereinbarung erforderlich [27]). Bei Erlöschen des Stiftungszwecks wird der Anfall des Stiftungsvermögens ebenfalls durch Vereinbarung zwischen Kultministerium und Ober-

26) S. oben S. 46.
27) § 6 Abs. 1 der St.V.

kirchenrat bestimmt. Der Bestand der Seminare ist auf diese Weise von einem Zusammenwirken von Staat und Kirche abhängig gemacht. Da eine einseitige Aenderung des bestehenden Zustandes weder von staatlicher noch von kirchlicher Seite wirksam vorgenommen werden kann, ist die von der Kirche gewünschte Stetigkeit der Entwicklung gewährleistet. Soweit die Seminarschulen in Betracht kommen, ist auch durch § 73 Abs. 2 St.K.G. eine einseitige Aenderung ausgeschlossen, der die staatliche Regelung der Verhältnisse der Seminarschulen ausdrücklich vom „Einvernehmen" mit der Oberkirchenbehörde abhängig macht.

### b) Form der Stiftung.

Die Ev. Seminarstiftung ist eine rechtsfähige, kirchlich-bürgerliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart [28]). Sie wird durch den Vorstand im Rahmen des Stiftungszwecks und der Stiftungsverfassung geleitet.

### c) Stiftungszweck.

Zweck der Seminarstiftung ist die Heranbildung ev. Kirchendiener in den Württ. niederen ev.theol. Seminaren und zwar hinsichtlich der Erziehung wie des Unterrichts [29]).

### d) Stiftungsvermögen.

Die Seminarstiftung unterhält die Seminarheime und trägt die sachlichen Kosten der Seminarschulen. Dazu wird ein Stiftungsvermögen gebildet.

An Grundstücken erhält die Seminarstiftung in Blaubeuren und Urach das Eigentum an den Seminargebäuden und -grundstücken und hat dieselben zu unterhalten [30]). Für Maulbronn und Schöntal erhält sie den Besitz an den Seminargebäuden und -grundstücken; auf diesen wird für die Seminarstiftung eine bürgerlich-rechtliche Dienstbarkeit eingetragen, wonach die Stiftung die Grundstücke samt den Gebäuden für Seminarzwecke benützen darf [31]). Die Räume für die Seminarheime wie

28) § 1 Abs. 2 St.V.
29) § 1 Abs. 1 St.V.
30) § 10 Sem.Vereinb. mit Anl.
31) § 11 Sem.Vereinb. mit Anl.

die Schulräume sind sonach einheitlich in der Hand der Seminarstiftung und werden von ihr dem Stiftungszweck zur Verfügung gestellt.

Für ihren laufenden Aufwand erhält die Seminarstiftung vom Staat eine jährliche Pauschleistung von 154 000 RM.; diese Summe ändert sich nach dem Maßstab der Preis- und Lohnbewegung. Soweit der Bedarf durch die Staatsleistung und durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckt wird, erhält die Stiftung Zuschüsse der Landeskirche entsprechend dem kirchlichen Haushaltsplan [32]). Die finanzielle Unterhaltung der Seminare ist somit sichergestellt. Sie ist unabhängig von der jeweiligen Beratung des staatlichen Haushaltsplans im Landtag, die in der Vorkriegszeit den Bestand der Seminare gefährdet hatte.

### 3. Der Vorstand der Ev. Seminarstiftung insbesondere.

Im Rahmen der Stiftungsverfassung [33]) wird für die Stiftung ein Vorstand gebildet. Die Art der Zusammensetzung gewährleistet ein Zusammenwirken von kirchlicher und staatlicher Behörde: Von den vier Mitgliedern werden der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter vom Kirchenpräsidenten aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats berufen; das vierte Mitglied und seinen Stellvertreter beruft das Kultministerium aus den ev. Mitgliedern der Ministerialabteilung für die höheren Schulen [34]). Der Vorstand hat einerseits die Seminarheime unter der Aufsicht des Oberkirchenrats zu leiten und zu verwalten, andererseits bei der Leitung der Seminarschulen in der durch die Seminarverordnung geregelten Weise mitzuwirken. Der Vorstand steht demgemäß in einem Unterordnungsverhältnis zur Oberkirchenbehörde wie zur staatlichen Schulbehörde.

Die Oberkirchenbehörde übt über die Seminarstiftung zunächst die allgemeine kirchliche Aufsicht aus. Den Umfang dieser Aufsicht regelt sie selbst [35]). Sie hat weiter die Dienstaufsicht über den Vorstand der Seminarstiftung, soweit es sich um

32) § 9 Sem.Vereinb.
33) Reg.Bl. 1928, S. 10 f.
34) § 2 S. 2 und 3 St.V.
35) § 5 Abs. 2 St.V.

Angelegenheiten der Seminarheime oder der Sonderausbildung handelt[36]). So steht insbesondere der Musikunterricht, der zu der Sonderausbildung zählt, unter der Aufsicht des Oberkirchenrats. Den Umfang sowohl der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, wie der speziellen Dienstaufsicht genau zu umschreiben, hielt man nicht für erforderlich. Dadurch, daß drei der vier Vorstandsmitglieder zugleich Mitglieder des ev. Oberkirchenrats sein müssen, ist die für die kirchlichen Belange erforderliche Aufsicht der Kirchenbehörde über die Seminarstiftung im allgemeinen wie im einzelnen von vornherein gewährleistet.

Die Aufsicht der staatlichen Behörde ist gleichfalls eine zweifache. Die Seminarstiftung ist eine gemischte, kirchlich-bürgerliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Nach § 5 Abs. 1 St.V. gilt sie aber als kirchliche Stiftung i. S. des § 8 Abs. 6 St.K.G., soweit in der Seminarvereinbarung und -verordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Staat übt daher über sie wie über andere kirchliche Stiftungen eine allgemeine Staatsaufsicht gemäß § 8 Abs. 6 St.K.G. aus, kraft deren er Nachweis über die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung der Stiftung verlangen kann. Diese staatliche Stiftungsaufsicht übt das Kultministerium aus. Da die Seminarschulen öffentliche Schulen sind, besteht neben der staatlichen Stiftungsaufsicht eine staatliche Schulaufsicht, ausgeübt durch die Ministerialabteilung für die höheren Schulen als staatlicher Behörde für die Unterrichtsverwaltung[37]). Die staatliche Schulaufsicht wird dem einzelnen Seminar gegenüber in wesentlichen Punkten, so insbesondere dem dienstlichen Schriftverkehr, durch den Vorstand der Seminarstiftung vermittelt. Da sich der staatliche Vertreter im Stiftungsvorstand in der Minderheit befindet, ist die Handhabung der Schulaufsicht bis ins einzelne, insbesondere in § 3 der Sem.-Verordn. geordnet. Sie wird bei der Darlegung der Rechtsverhältnisse der Seminarschule behandelt[38]).

### 4. Die einzelnen Seminare.

a) Rechtsverhältnisse von Seminarheim und Seminarschule.

Das Seminarheim dient der Unterbringung, Verpflegung

36) § 1 Abs. 1 Sem.Vereinb.
37) § 2 Abs. 1. S. 1 Sem.Verordn.
38) S. unten S. 52 ff.

und Erziehung derjenigen Jugendlichen, die als Anwärter für den württ. Kirchendienst herangebildet werden. Das Seminarheim ist keine öffentliche Anstalt. Bewerber, die nicht die durch den Stiftungszweck bestimmte Laufbahn einschlagen wollen, und nicht die Vorbedingungen erfüllen, finden keine Aufnahme. Die Seminarheime stehen unter der alleinigen Leitung und Verwaltung des Vorstands der Ev. Seminarstiftung. Die Oberkirchenbehörde übt zwar die Oberaufsicht aus, ohne aber anders als durch Vermittlung des Stiftungsvorstands tätig zu werden. Die Staatsbehörde kann, auch durch Vermittlung des Vorstands, in Dingen der Seminarheime grundsätzlich nicht eingreifen, sie kann jedoch Entlassung eines Zöglings verlangen, der den Anforderungen der Seminarschule nicht genügt [39]).

Die Seminarschule dient der allgemeinen Vorbildung der Zöglinge des Seminarheims. Sie ist eine öffentliche Schule und soll den oberen Klassen der staatlich anerkannten Gymnasien entsprechen [40]). Sie ist daher berechtigt, eine Reifeprüfung abzuhalten [41]). Für den Unterricht gilt demnach ferner grundsätzlich auch der Lehrplan der entsprechenden Klassen des Gymnasiums. Zwar dient die Schule bestimmungsgemäß nur dem Unterricht der Zöglinge des Seminarheims, sonstige Schüler können jedoch durch den Stiftungsvorstand mit Genehmigung der staatlichen Unterrichtsverwaltung zugelassen werden [42]). Die Leitung und Beaufsichtigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Sem.-Verordn. durch die staatliche Unterrichtsverwaltung. Die Rechte des Stiftungsvorstands sind jedoch so geordnet, daß die Unterrichtsverwaltung in der Regel nicht ohne seine Vermittlung oder Mitwirkung tätig wird. Die Rechtsverhältnisse sind im einzelnen folgende:

Der schriftliche Verkehr zwischen der Staatsbehörde und den Schulvorständen wird nach § 3 Nr. 1 Sem.Verordn. durch den Vorstand der Seminarstiftung vermittelt. So erfolgt die Vorlage der Berichte über den Stiftungsvorstand an die Ministerialabteilung. Ebenso werden die Erlasse der Ministerialabteilung dem

39) § 2 Abs. 3 Sem.Vereinb.

40) Ab 1938 werden die Seminarschulen der vier ev.-theol. Seminare als deutsche Oberschulen mit zusätzlichem Unterricht im Griechischen geführt.

41) § 1 Abs. 1 Sem.Verordn.

42) § 1, Abs. 2 Sem.Verordn.

Stiftungsvorstand und von diesem den Schulvorständen zugeleitet [43]).

Die Anweisungen für den Unterricht gibt mit Genehmigung der Staatsbehörde und unter deren Aufsicht gleichfalls der Stiftungsvorstand. Er erläßt die Schülervorschriften, genehmigt die Stundenpläne und setzt die Ferien fest. Ferner regelt er die Lernmittelbeiträge und die Beiträge der Schüler für die Schülerbüchereien. Die Festsetzung des Lehrplans, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Einführung von Lehr- und Lernmitteln ist dagegen Sache der Staatsbehörde. Der Stiftungsvorstand erhält dabei Gelegenheit zur Aeußerung [44]).

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Schulzucht ist Sache des Stiftungsvorstands, der endgültig über Beschwerden gegen Schulstrafverfügungen der Vorstände und Lehrerkonvente entscheidet. Einer Dienstaufsicht des Vorstands über die Lehrer kommt dies jedoch wohl nicht gleich. Dienstaufsichtsführende Behörde für die Lehrer ist vielmehr die staatliche Schulbehörde. Die Unterrichtsbesichtigung ist Sache der Staatsbehörde. Der Stiftungsvorstand kann ihr beiwohnen [45]). Er muß stets, neben der an die Ephorate weiterzuleitenden Nachricht, besonders von einer Besichtigung in Kenntnis gesetzt werden. Ein Recht zur selbständigen Besichtigung des Unterrichts hat der Vorstand dagegen nicht [46]). Soweit bei der Reifeprüfung ein Vertreter der Behörde mitwirkt, ist dies Sache eines Mitglieds der staatlichen Unterrichtsverwaltung. Der Vorstand kann in die Reifeprüfungsarbeiten Einsicht nehmen und dem mündlichen Teil der Prüfung beiwohnen.

Die Ernennung der Schulvorstände und Lehrer geschieht durch die Unterrichtsverwaltung. Der Stiftungsvorstand hat bei Schul-

43) „Diese Bestimmung", so wurde in einer vorbereitenden Besprechung ausgeführt, „hat ihren Grund in der gesamten Organisation, nämlich durch den Stiftungsvorstand die Einheitlichkeit der Verwaltung der Seminare nach der Schulseite und der Internatsseite zu sichern."

44) § 3 Nr. 2 Sem.Verordn. So wurde vom Kultministerium anläßlich der Einführung eines Lehrplans für die höheren Schulen zum 1. 4. 1928 mit dem Vorstand Fühlung genommen, ebenso bei Gelegenheit einer Erleichterung des Lehrplans der Seminare im Jahre 1932.

45) § 3 Nr. 4 Sem.Verordn.

46) Es wurden regelmäßige Visitationen in vierjährigem Wechsel vereinbart. Nach orientierenden Besuchen 1928—30 fanden 1931 und 1932 die ersten regelmäßigen Besichtigungen unter Beteiligung des Stiftungsvorstands statt.

vorständen und planmäßigen Religionslehrern ein Vorschlagsrecht, im übrigen ein Aeußerungsrecht[47]). Eine Mitwirkung der Oberkirchenbehörde findet in Angelegenheiten der Seminarschule grundsätzlich nicht statt.

Abweichend davon wird der Stiftungsvorstand, soweit er die für die Schulen bestimmten Gebäude und Grundstücke, Schulgeräte und Lernmittel verwaltet, vom Oberkirchenrat beaufsichtigt[48]). Die Aufsicht der Staatsbehörde über diese Verwaltung richtet sich, soweit in der Seminarvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen, nach denen die Unterrichtsverwaltung die Gebäude und sonstige Ausstattung derjenigen höheren Schulen beaufsichtigt, deren sachliche Kosten von den Gemeinden getragen werden. Die Seminarstiftung ist in dieser Hinsicht also den öffentlichen Schullastenträgern gleichgestellt.

b) Der Vorstand des einzelnen Seminars.

Der „Ephorus" ist Leiter der gesamten Anstalt. Er bekleidet ein staatlich-kirchliches Doppelamt, nämlich das Amt als Leiter des Seminarheims in Unterordnung unter den Vorstand der Seminarstiftung und den Oberkirchenrat, sowie das Amt als Leiter der Seminarschule in Unterordnung unter die Ministerialabteilung für die höheren Schulen und das Kultministerium. Die Doppelstellung des Ephorus kommt am besten in der Art seiner Bestellung zum Ausdruck. Vor Ernennung des Schulvorstands holt die Staatsbehörde Vorschläge des Stiftungsvorstands ein, und versichert sich, daß der Kirchenpräsident bereit ist, den benannten Bewerber zum Leiter des Seminarheims zu ernennen[49]). Sodann nimmt sie die Ernennung vor. Der Kirchenpräsident überträgt die Leitung der Seminarheime den Vorständen der Seminarschulen, die vom Staat ernannt sind[50]). Die Verleihung des Doppelamts soll dann[51]) in folgender Form veröffentlicht werden: „Durch Entschließung des Herrn Staatspräsidenten und des Herrn Kirchenpräsidenten ist NN zum Ephorus des ev.theol. Seminars in N ernannt worden." Der Ephorus ist Staatsbeamter und wird vom Staat besoldet. Er hat als Leiter des Seminarheims

47) § 5 Abs. 2 Sem.Verordn.
48) § 2 Abs. 3 Sem.Verordn.
49) § 5 Abs. 1 u. 2 Sem.Verordn.
50) § 5 Abs. 1 Sem.Vereinb.
51) So bei der Neuernennung des Ephorus in Urach im Januar 1933.

zugleich die Stellung eines auf Lebenszeit angestellten landeskirchlichen Beamten[52]). Mit seiner Enthebung vom kirchlichen Amt endigt sein staatliches Amt und entsprechend mit seiner Enthebung vom staatlichen Amt sein kirchliches Amt[53]).

### c) Beamte und Angestellte.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte bestehen aus zwei planmäßigen Studienräten, zwei Repetenten und einem Musiklehrer.

Die Studienräte, wozu bei den Seminaren nur Mitglieder der württ. ev. Landeskirche ernannt werden können[54]), sind Staatsbeamte. Sie erteilen den Unterricht an den Seminarschulen und sind zugleich verpflichtet, die Dienstleistungen für die Seminarheime zu übernehmen, die durch den Vorstand der Seminarstiftung mit Genehmigung der Staatsbehörde festgesetzt werden[55]).

Von den Repetenten ist der eine gleichfalls staatlich angestellt und steht insoweit den Studienräten gleich. Der zweite Repetent wird aus der Zahl der Theologen der Landeskirche entnommen und als außerplanmäßiger Beamter in den Dienst der Seminarstiftung übernommen. Den Lehrauftrag erhält er jedoch von der staatlichen Behörde[56]).

Für die Auswahl desjenigen Lehrers, der den Religionsunterricht zu erteilen hat, sind, ähnlich wie beim Ephorus, Bestimmungen über Mitwirkung des Stiftungsvorstands und des Oberkirchenrats getroffen[57]).

Der Musiklehrer ist haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Seminarstiftung. Der Musikunterricht ist, wie ausgeführt, als Sonderausbildung der Aufsicht der staatlichen Unterrichtsverwaltung entzogen. Der Musiklehrer ist daher nicht staatlicher, sondern kirchlicher Beamter.

Hausverwalter und Hauswart sind gleichfalls planmäßige hauptamtliche Beamte im Dienst der Seminarstiftung. Der Wirtschaftsführer steht als nebenamtlicher kirchlicher Beamter im Dienst der Seminarstiftung.

52) § 5 Abs. 2 Sem.Vereinb.
53) § 5 Abs. 1 Sem.Verordn. und § 5, Abs. 2 Sem.Vereinb.
54) § 5 Abs. 4 Sem.Verordn.
55) § 5 Abs. 5 Sem.Verordn.
56) § 4 Abs. 3 Sem.Verordn.
57) § 5 Sem.Verordn.

### d) Zöglinge.

Es ist noch auf die Regelung für den Genuß der Stiftung durch die Destinatäre, die künftigen Geistlichen der Landeskirche, einzugehen.

Die Zöglinge, die die Aufnahmeprüfung, das Landexamen, bestanden haben, werden in die Seminare nach der vom Oberkirchenrat getroffenen Regelung durch den Vorstand der Seminarstiftung aufgenommen. Da bestimmungsgemäß nur künftige Geistliche in den Genuß der Stiftung kommen sollen, verpflichten sich die Zöglinge mit dem Eintritt zugleich zu einem späteren Dienst in der ev. Landeskirche. Die Zöglinge der Seminarheime sind zugleich die Schüler der Seminarschulen. Der Hauptteil der Zöglinge wird in die vorhandene Anzahl von Freistellen, die den Besuch der Schule wie den Aufenthalt im Seminarheim umfassen, eingewiesen. Die Freistellen werden in erster Linie an Bewerber vergeben, die die württ. Staatsangehörigkeit durch Geburt besitzen [58]). Neben den Freistelleninhabern werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze Gastschüler aufgenommen, die Kost- und Schulgeld zu bezahlen haben. Diese bilden jedoch eine geringe Minderheit im Hinblick auf die Gesamtzahl der Zöglinge [59]). Falls Freistelleninhaber sich später einem andern Lebensberuf zuwenden, haben sie für den Genuß der Freistellen Ersatz zu leisten. Dies gilt vorläufig nicht für den Uebergang zum öffentlichen Schuldienst.

### 5. Rechtsvorbehalte.

Ueber die rechtliche Begründung für die Staatsleistungen für die Seminare konnte in den Verhandlungen, wie oben S. 46 angedeutet, eine Einigung nicht erzielt werden. Es wurden daher, um die Unabhängigkeit der Neuordnung von bestimmten früheren Rechtsnormen und von dem Verhältnis zu den allgemeinen Staatsleistungen an die ev. Landeskirche festzulegen, in den Durchführungsbestimmungen zur Seminarvereinbarung gewisse Rechtsvorbehalte aufgenommen.

Hierbei wurde zunächst festgestellt, daß die in der Verein-

58) § 3 Sem.Vereinb.

59) Erl. des Oberkirchenrats vom 1. 11. 1928, Kirchl. Amtsbl. Bd. 23, S. 331.

barung bezeichneten Vermögensrechte der Ev. Seminarstiftung unabhängig von verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des Art. 138 W.R.V. und des § 63 der württ. V.U. sein sollen, daß sie insbesondere „nicht auf Grund von Bestimmungen des § 63 der württ. Verfassung eingeräumt werden“ [60]). Der vertragsähnliche Charakter der Neuordnung wird dadurch besonders unterstrichen. Wenn die Kirche jedoch „die Verpflichtungen des Staates aus der Vereinigung des Geistlichen Guts mit dem Kammergut geltend macht, werden die ... Staatsleistungen für die Seminare angerechnet“ [61]). In dieser Bestimmung kommt zum Ausdruck, daß der Entscheidung der Frage, ob die Verpflichtung des Staates aus der Vereinigung des Geistlichen Guts mit dem Kammergut die maßgebende Grundlage für die Bemessung der Staatsleistungen bilden, durch den Wortlaut des Abs. 1 nicht vorgegriffen werden soll.

Da die Neuordnung eine außergesetzliche, vertragsähnliche Regelung darstellt, können ferner die Rechtsverhältnisse der Seminare durch eine Ablösung der Staatsleistungen an die ev. Kirche nach Art. 138 W.R.V. oder eine Abfindung nach § 63 Abs. 1 der württ. V.U. nicht berührt werden, sofern nicht durch die Ablösung oder Abfindung Leistungen des Staats für die Seminare ohne Zustimmung des Oberkirchenrats geändert werden. Hiebei wird „die Frage, inwieweit die früheren Staatsleistungen für die Seminare diesen Verfassungsbestimmungen unterliegen, durch die Vereinbarung in keiner Hinsicht berührt“ [62]).

Sollte die Vereinbarung aufgehoben werden, was nur durch neue Vereinbarung geschehen kann — eine einseitige Kündigung ist also nicht möglich —, so können aus den finanziellen Bestimmungen der Vereinbarung in keiner Hinsicht Folgerungen für die Verpflichtung des Staates zu Leistungen für die Ausbildung ev. Geistlicher abgeleitet werden [63]). In diesem Fall würden die staatlichen Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten der Vereinbarung bestanden, und die ja durch die Vereinbarung nicht berührt werden, wieder zur Geltung kommen.

Die Kirche kann endlich vom Staat während der Dauer der

60) D.F.B. VIII, Nr. 1, Abs. 2.
61) D.F.B. VIII, Nr. 1, Abs. 1.
62) D.F.B. VIII, Nr. 2.
63) D.F.B. VIII, Nr. 4.

Vereinbarung nichts verlangen, was über die in der Vereinbarung genannten Ansprüche hinausgeht; auch kann sie aus der Vereinbarung Folgerungen für die Verpflichtung des Staates zu Leistungen für andere kirchliche Zwecke nicht ableiten [64]). Die durch die Vereinbarung begründeten Vermögensansprüche selbst sind nach D.F.B. VIII Nr. 5 Abs. 2 nicht solche der Kirche, sondern stehen allein der Ev. Seminarstiftung zu.

Die neue Rechtsstellung der Seminare, insbesondere auch bezüglich der staatlichen Pauschleistung, ist also von früheren Rechtsansprüchen, ebenso wie von den geltenden Verfassungsgesetzen für die Dauer der Vereinbarungen losgelöst und beruht einzig auf der Vereinbarung und Verordnung.

## Abschluß.

Bei der Neuordnung der Rechtsstellung der Seminare durch die Vereinbarung und die Verordnung vom 5. 3. 1928 wurden in glücklicher Weise die Folgerungen gezogen aus der Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Der Staat war im Gegensatz zum Königreich Württemberg, das noch betont christlich, und noch stärker im Gegensatz zum Herzogtum, das rein evangelisch gewesen war, weltanschaulich völlig neutral. Es war natürlich, daß er an der Ausbildung der Diener einer Landeskirche, die aus staatlichen Bindungen weithin losgelöst war, kein Interesse haben konnte, das weiter ging, als der staatliche Anspruch auf Leitung des gesamten Unterrichtswesens es bedingte. Ebenso natürlich war, daß der Staat in den Grenzen dieses Aufsichtsanspruchs die Ausbildung auch der zukünftigen Geistlichen in der Hand behalten wollte. Dieses Ziel ist erreicht dadurch, daß einmal die Unterrichtsverwaltung im Vorstand der Ev. Seminarstiftung vertreten ist und weiter dadurch, daß die Seminarstiftung hinsichtlich der Seminarschulen der Aufsicht der staatlichen Unterrichtsverwaltung untersteht.

Wie ausgeführt, dienten die Seminare ihrer Stiftung zufolge seit ihrem Bestehen der Vorbildung auf den geistlichen Stand. Die Ausbildung der Geistlichen ist aber zu den inneren, eigenen Angelegenheiten einer Kirche zu zählen. Angesichts des durch die Weimarer Reichsverfassung der Kirche gewährten Selbstverwal-

64) D.F.B. VIII, Nr. 4 und 5.

tungsrechts war daher eine teilweise Loslösung der Seminare aus der staatlichen Unterrichtsverwaltung und die Ueberführung unter kirchliche Aufsicht notwendig. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Oberkirchenbehörde in den Vorstand der Seminarstiftung drei Mitglieder entsandte, und die Stiftung hinsichtlich der Internate und der Sonderausbildung unter die Aufsicht des Oberkirchenrats gestellt wurde.

Durch die Schaffung der Seminarstiftung wurde der Grundsatz, daß die Seminare in ihrer geschichtlich gewordenen Eigenart Internat und Schule zugleich sind, festgehalten. Schon in den Landtagsverhandlungen während des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte die Rücksicht darauf mehrmals eine Aenderung in der Seminarorganisation verhindert. Bei der Neuordnung 1928 hat die organisatorische Einheit die Grundlage gebildet; durch die Unterordnung der vier Seminare unter eine einheitliche Instanz, den Vorstand der Ev. Seminarstiftung, wurde diese Einheit gewahrt.

Die Neuordnung hat also einerseits den veränderten staatlichen und kirchlichen Verhältnissen Rechnung getragen, andererseits blieb aber die geschichtlich gewordene Eigenart der Seminare erhalten.

Die Veränderung, die die nationalsozialistische Revolution für das gesamte deutsche Staatsleben brachte, — so besonders die Aufhebung der Hoheitsrechte der Länder —, konnte natürlich auf die Rechtsverhältnisse der ev.theol. Seminare nicht ohne Einfluß bleiben. Einstweilen sind die Regelungen, die im Weimarer Staat getroffen wurden, nicht aufgehoben. Darüber jedoch, wie weit und auf welche Weise die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Seminare im Dritten Reich fortschreiten wird, kann zur Zeit nichts Sicheres und Endgültiges gesagt werden. Dies würde auch den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten; da sie lediglich rechtshistorischen, rückblickenden Charakter trägt, schließt sie mit dem Ende des Weimarer Staates.

## Lebenslauf.

Ich bin geboren am 19. September 1914 in Stuttgart als Sohn des damaligen Konsistorialassessors Dr. jur. Gerhard Schauffler und der Lucie geb. Otto. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Von 1920—1932 besuchte ich den humanistischen Zug des Karls-Gymnasiums in Stuttgart, von dem ich im Frühjahr 1932 mit dem Reifezeugnis abging. Ich begann darauf das Studium der Rechtswissenschaft und war zunächst drei Semester an der Universität Tübingen, darauf zwei Semester an der Universität Berlin immatrikuliert. Von Herbst 1934 bis Herbst 1935 diente ich freiwillig bei der 2. Komp. Pion.Batl. 13 in Riesa a. d. Elbe. Nach meiner Entlassung setzte ich mein Studium noch drei Semester an der Universität Tübingen fort. Am 1. Juli 1937 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung.